

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

43. Jahrgang – Nr. 22 – 22. Dezember 2000 – Postverlagsort 48127 Münster – K 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Hundesteuersatzung vom 14. 12. 2000
- Satzung für den Kostenersatz bei Einsätzen, Durchführung der Brandschauen sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Münster (Feuerwehrsatzung) vom 14. 12. 2000
- Anlage 1 zur Feuerwehrsatzung der Stadt Münster
- Anlage 2 zur Feuerwehrsatzung der Stadt Münster
- Tarif für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Gerät und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Feuerwehr der Stadt Münster
- Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz vom 14. 12. 2000
- Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster vom 19. 6. 1998 in der Fassung vom 14. 4. 1999 vom 14. 12. 2000
- Tarife zur Entgeltordnung für die Förder- und Betreuungsangebote an den Gund- und Sonderschulen (Primarstufe) der Stadt Münster vom 14. 12. 2000
- Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster vom 14. 12. 2000
- Entgeltordnung für das Stadtmuseum Münster vom 14. 12. 2000
- Rechtsverordnung für die Bildung eines Schuleinzugsbereichs für das Freiherr-vom-Stein-Gymnasium - Städtisches Gymnasium - vom 14. 12. 2000
- Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster vom 14. 12. 2000
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster - Abfallsatzung - vom 14. 12. 2000
- Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 14. 12. 2000
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entwässerungsbeiträgen und den Kostenersatz für Hausanschlüsse in der Stadt Münster vom 14. 12. 2000
- Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2001 vom 14. 12. 2000
- Betriebssatzung der Stadt Münster für die "citeq"
- Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2001/2002
- Öffentliche Bekanntmachung als förderungswürdig anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster
- Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269: Hilstrup - Westfalenstraße / Amelsbürener Straße / Theodor-Storm-Straße / Albertsheide / Burgwall
- Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412: Mecklenbeck - Ossenkampstiege / Schürbusch
- Offenlegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412: Mecklenbeck - Ossenkampstiege / Schürbusch
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 441: Gievenbeck - Ramertsweg / Dieckmannstraße / Roxeler Straße
- Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Gievenbecker Weg / Mendelstraße / Busso-Peus-Straße im Stadtteil Gievenbeck
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 443: Gievenbeck - Gievenbecker Weg / Mendelstraße / Busso-Peus-Straße
- Offenlegung des Ausbauplanes für die Anlegung von Radwegen in der Engelstraße
- Bekanntmachung von Straßennamen
- Beschluss über die Grenzregelung G 51: Klosterstraße
- Umlegungsgebiet U 11: Hafen II Teilumlegungsplan T 5 - Albersloher Weg
- Anmeldung von Eigentumsrechten
- Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH Sicherheit im Umgang mit Elektrizität
- Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH Preisänderung - Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz
- Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH Preisänderung - Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Gas
- Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH Preisänderung - Heizgassonderabkommen
- Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH Preisänderung - Nachtstrom-Sonderabkommen
- Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH Preisänderung - Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Wasser

Hundesteuersatzung vom 14. Dezember 2000

Auf Grund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 2000 (GV. NW S. 245) und der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. 10. 1969 (GV. NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1999 (GV. NW S. 718) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 13. 12. 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

(1) Gegenstand der Steuer ist die persönlichen Zwecken dienende Haltung von Hunden im Stadtgebiet Münster.

(2) Steuerpflichtig sind natürliche Personen, die einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen in ihren Haushalt aufgenommen haben (Hundehalter/in). Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern/innen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so gelten sie als Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(4) Nicht steuerpflichtig sind

- juristische Personen und
- natürliche Personen, die einen oder mehrere Hunde zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken halten.

Der gewerbliche oder berufliche Zweck ist im Einzelfall nachzuweisen.

§ 2

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter/der Halterin durch Geburt von einer in seinem/ihrer Haushalt gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

(2) Bei Zuzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem

Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet, vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt.

(4) Bei Wegzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus der Stadt Münster endet die Steuerpflicht, vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2, mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 3

Steuermaßstab, Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für den Zeitraum vom 1. 1. bis 31. 12. 2001, wenn

- | | |
|--|--------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 144 DM |
| b) zwei Hunde gehalten werden
je Hund | 168 DM |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten
werden je Hund | 192 DM |

(2) Ab dem 1. 1. 2002 beträgt die Steuer jährlich, wenn

- | | |
|--|--------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 72 EUR |
| b) zwei Hunde gehalten werden
je Hund | 84 EUR |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten
werden je Hund | 96 EUR |

(3) Hunde, für die nach § 5 Steuerfreiheit besteht oder Steuerbefreiung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann auf Antrag des/der Steuerpflichtigen am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

(3) Bis zum Zugehen eines für das neue Kalenderjahr geltenden Steuerbescheides bleiben die in dem Vorjahresbescheid ge-

troffenen Festsetzungen zur Höhe der Steuer und zu den Fälligkeitsterminen weiterhin gültig.

§ 5

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Münster aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag für einen Hund gewährt,

- der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises (Merkmale BL für blinde und H für hilflose Personen) bzw. eines sonstigen amtlichen Nachweises für taube Personen abhängig gemacht,
- der als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhund verwendet wird und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat,
- der von einem/einer beauftragten Feld- und Forstaufseher/in für den Feld-, Forst- und Jagdschutz verwendet wird und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

§ 6

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 und 2 für einen Hund ermäßigt,

- der zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, gehalten wird,
- der als Jagdhund von einem Jagd ausübungsberechtigten im Sinne des Jagdrechts, sofern dieser Inhaber eines Jagdscheines ist, gehalten wird und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat,
- der von Empfängern/Empfängerinnen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, von Personen, die nachweislich einen Anspruch auf Sozialhilfe haben oder deren Einkommen dem geltenden Sozialhilfesatz entspricht sowie Empfängern/Empfängerinnen von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehalten wird.

§ 7

Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für kommunale Abgaben zu stellen. Die Steuervergünstigung wird ab dem Ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats gewährt. Wird die beantragte Steuervergünstigung für einen neu in den Haushalt aufgenommenen Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides abgeschafft wird.

(2) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Hundehalter/innen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist und wird je Hundehalter/in nur für einen Hund gewährt.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von einem Monat nach dem Wegfall dem Amt für kommunale Abgaben schriftlich anzuzeigen. Die Steuer wird ab dem Ersten des Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, in Höhe des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 und 2 festgesetzt.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Jede natürliche Person ist verpflichtet, jeden von ihr gehaltenen Hund innerhalb von einem Monat

- nach der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
- nach Zuzug aus einer anderen Gemeinde oder
- nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist (§ 2 Abs. 1 Satz 2), beim Amt für kommunale Abgaben schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

(2) Jeder angemeldete Hund ist von seinem Halter/seiner Halterin innerhalb von einem Monat

- nachdem er/sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat,
- nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder
- nach dem Wegzug aus der Stadt Münster,

beim Amt für kommunale Abgaben schriftlich oder zur Niederschrift abzumelden. Wird die vorstehende Frist nicht beachtet, endet die Steuerpflicht abweichend von § 2 Abs. 3 und 4 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Amt für kommunale Abgaben eingegan-

gen ist. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Das Amt für kommunale Abgaben gibt für jeden Hund eine Hundesteuermarke aus. Der Hund muss außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters/der Hundehalterin die sichtbar befestigte, gültige Steuermarke tragen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Hundesteuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes. Der Hundehalter/die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes für kommunale Abgaben die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei einem Verlust der gültigen Steuermarke ist vom Hundehalter/von der Hundehalterin eine neue Steuermarke zu beantragen. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke an die Stadt Münster zurückzugeben.

(4) Alle in einem Haushalt lebenden Personen sowie Betriebsvorstände sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes für kommunale Abgaben auf Nachfrage über die in ihrem Haushalt oder in ihrem Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter/innen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Grundstückseigentümer/innen sind den Beauftragten des Amtes für kommunale Abgaben auf Nachfrage über die auf ihrem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/innen insoweit zur Auskunft verpflichtet, als die Sachverhaltsaufklärung ansonsten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.

(5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind alle im Haushalt lebenden Personen sowie Betriebsvorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Amt für kommunale Abgaben übersandten Erklärungen und deren Rückgabe innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Grundstückseigentümer/innen sind bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen insoweit zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Amt für kommunale Abgaben übersandten Erklärungen und deren Rückgabe innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet, als die Sachverhaltsaufklärung ansonsten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht. Die Verpflichtung des Hundehalters/der Hundehalterin zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 bleibt dadurch unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabenge-

setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- einen Hund entgegen § 8 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung entgegen § 7 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- den Pflichten eines Hundehalters/einer Hundehalterin oder einer im Haushalt des Hundehalters/der Hundehalterin lebenden Person, eines Betriebsvorstands oder eines Grundstückseigentümers/einer Grundstückseigentümerin gemäß § 8 Abs. 3, 4 und 5 nicht nachkommt.

Im Fall der Zuwiderhandlung kann ein Bußgeld bis zur in § 20 Abs. 3 KAG NW genannten Höhe festgesetzt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. 1. 2001 in Kraft. Am selben Tag tritt die Hundesteuersatzung vom 1. 1. 1997 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Satzung für den Kostenersatz bei Einsätzen, Durchführung der Brandschauen sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Münster (Feuerwehrsatzung) vom 14. Dezember 2000

Der Rat der Stadt Münster hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 2000 (GV. NRW S. 245) und der §§ 12 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. 2. 1998 (GV. NRW S. 122) in seiner Sitzung am 13. 12. 2000 folgende Satzung beschlossen:

Erster Teil

Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr

§ 1

Aufgaben

1. Die Stadt Münster unterhält gemäß §§ 1 und 9 Abs. 2 sowie 10 Abs. 1 FSHG zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr.
2. Die Einsätze der Feuerwehr im Rahmen der ihr nach dem FSHG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in § 41 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Kostenpflicht

Der Stadt Münster ist Ersatz der ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr entstandenen Kosten zu leisten:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen

Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßigen oder mißbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

§ 3

Umfang des Kostenersatzes

Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den in der Anlage 1 aufgeführten pauschalierten Sätzen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

In den verschiedenen Sätzen nach Ziff. II der Anlage 1 sind die zurückgelegten Fahrkilometer sowie die Kosten für Kraftstoffe, Öl und die zum Fahrzeug gehörenden Geräte mit Ausnahme von Ölstoppschläuchen, Atemschutzgeräten und Löschmittel enthalten. Personalkosten werden zusätzlich nach Ziff. I. erhoben.

Zweiter Teil

Durchführung der Brandschau

§ 4

Zweck der Brandschau

1. Die Brandschau wird gemäß § 6 FSHG durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei

Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

2. Die Prüfung der Erfordernisse des Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung des Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 5

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

1. Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von

§ 6 FSHG einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,

- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau)

2. Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 6

Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte und deren Qualifikation bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
2. Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 2 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der aufgeführten Objekte. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.

§ 7

Zeitliche Folge der Brandschau

1. Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden bau-

rechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

2. Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Münster - Feuerwehr - unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 8

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
2. Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

Dritter Teil

Verdienstausfall

§ 9

Verdienstausfall

1. Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr und beruflich selbständige Helfer der Hilfsorganisationen haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der Ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.
2. Für die Festsetzung des Verdienstausfalls gelten folgende Sätze:

je Stunde
DM €

- a) Regelstundensatz als Mindestanspruch 39,12 20,00
- b) einheitlicher Höchstbetrag je Stunde 80,19 41,00

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 10

Härteklauseel

Vom Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Dies gilt nur für Teil 1 und 2 der Satzung.

§ 11

Fälligkeit

Der durch Bescheid erhobene Kostenersatz ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2001 in Kraft.

Die Satzung vom 18. 12. 1998 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage 1 zur Feuerwehrsatzung der Stadt Münster

Kostenersatz nach § 3 der Feuerwehrsatzung der Stadt Münster vom 14. 12. 2000

I. Dienst- und Arbeitsleistungen	je Stunde	je Stunde
1. Beamte des höheren Dienstes	91,92 DM	47,00 €
2. Beamte des gehobenen Dienstes	70,41 DM	36,00 €
3. Beamte des mittleren Dienstes	60,63 DM	31,00 €
4. Feuerwehrmann (Sammelbegriff) der Freiwilligen Feuerwehr	37,16 DM	19,00 €

Bei Tauchereinsätzen wird grundsätzlich die in § 8 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 6. März 1987 (BGBl. I S. 762) festgesetzte Taucherszulage erhoben.

II. Benutzung von Fahrzeugen und Gerät	je Stunde	je Stunde
1. Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung bis 1.600 l/min	150,60 DM	77,00 €
2. Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung über 1.600 l/min.	172,11 DM	88,00 €
3. Schlauchwagen	138,86 DM	71,00 €
4. Hubrettungsfahrzeug/Drehleiter	183,85 DM	94,00 €
5. Feuerwehrran	373,56 DM	191,00 €
6. Rüstwagen 2	2.201,45 DM	103,00 €
7. Rüstwagen 1	186,06 DM	44,00 €
8. Wechselladerfahrzeug		
8.1 mit Krananlage	134,95 DM	69,00 €
8.2 mit Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz	219,05 DM	112,00 €
8.3 mit Abrollbehälter Gefahrgut	219,05 DM	112,00 €
8.4 mit Abrollbehälter Wasser/Öl	134,95 DM	69,00 €
8.5 mit Abrollbehälter Schaummittel	95,84 DM	49,00 €
8.6 mit Abrollbehälter Tankcontainer	134,95 DM	69,00 €
8.7 mit Abrollbehälter Lichtmast	134,95 DM	69,00 €
8.8 mit Abrollbehälter Mulde	93,88 DM	48,00 €
8.9 mit Abrollbehälter Bau	134,95 DM	69,00 €
8.10 mit Abrollbehälter Sonderlöschmittel	134,95 DM	69,00 €
8.11 mit Abrollbehälter Übungstank	134,95 DM	69,00 €
9. Gerätewagen Wasserrettung	125,17 DM	64,00 €
10. Lastkraftwagen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht	86,06 DM	44,00 €
11. Lastkraftwagen bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht	56,72 DM	29,00 €
12. Einsatzleitwagen, Kommandowagen, Mannschaftstransportfahrzeug, Kleinsatzfahrzeug	86,06 DM	44,00 €
13. Tragkraftspritze	62,59 DM	32,00 €
14. Schmutzwasserpumpe (Elektro-, Verbrennungsmotorantrieb)	50,85 DM	26,00 €
15. Stromerzeuger	52,81 DM	27,00 €
16. Motorsäge	41,07 DM	21,00 €
17. Industriesauger	46,94 DM	24,00 €
18. Mehrzweckboot	78,23 DM	40,00 €
19. Schlauchboot mit Motor	50,85 DM	26,00 €
20. Schlauchboot ohne Motor	41,07 DM	21,00 €
21. Rettungsboot (Kunststoff)	56,72 DM	29,00 €
22. Schaum-Wasserwerfer	27,38 DM	14,00 €
23. Ölstoppschlauch je 50 m	103,66 DM	53,00 €
24. Atemschutzgerät	146,69 DM	75,00 €

III. Festkosten

1. Beseitigen von ausgelaufenem Benzin und Öl aus Kraftwagen bis zu 2,8 t zul. Gesamtgewicht sowie Krafrädern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mofas. Verbrauchsmaterial wird wie unter Ziff. IV zusätzlich berechnet.	332,49 DM	170,00 €
--	-----------	----------

2. Löschen von Bränden an Kraftwagen bis zu 7,5 t zul. Gesamtgewicht sowie Krafträdern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mofas mit mehr als 7,5 t zul. Gesamtgewicht: Kostenerhebung nach Ziff. I. und II. Verbrauchsmaterial wird wie unter Ziff. IV zusätzlich berechnet.	434,19 DM	222,00 €
3. Böswillige Alarmierung Löschzug komplett (pauschal). Für den Einsatz von einzelnen Fahrzeugen werden Sätze nach Ziff II. und zusätzlich für die Besetzung Stundensätze nach Ziff. I. erhoben.	1.300,63 DM	665,00 €
4. Einsätze, die Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage waren, Löschzug komplett (pauschal). Für den Einsatz von einzelnen Fahrzeugen werden Sätze nach Ziff II. und zusätzlich für die Besetzung Stundensätze nach Ziff. I. erhoben.	1.300,63 DM	665,00 €

IV. Kosten für Verbrauchsmaterial

1. Schaummittel	1 kg	17,60 DM	9,00 €
2. Ölaufsaugmittel (Straße)	5 kg Kanister	4,89 DM	2,50 €
	20 kg Sack	21,51 DM	11,00 €
3. Ölaufsaugmittel (Wasser)	100 l Sack	84,10 DM	43,00 €
4. Löschpulver	1 kg	21,51 DM	11,00 €
5. Abdeckplane	m ²	2,93 DM	1,50 €
6. Kunststoffsäcke	Stück	4,89 DM	2,50 €
7. Foliensäcke (säurebeständig)	Stück	219,05 DM	112,00 €
8. Ölbindeschlauch (3 m)	Stück	156,47 DM	80,00 €
9. Rohrschellen (alle Größen)	Stück	48,90 DM	25,00 €

V. Entsorgungskosten

1. Ölaufsaugmittel (Straße)	1 kg	0,98 DM	0,50 €
2. Ölaufsaugmittel (Wasser)	100 l	9,78 DM	5,00 €
3. Ölbindeschläuche (3 m)	Stück	4,89 DM	2,50 €

Weitere Entsorgungskosten (z. B. für gefährliche Stoffe und Güter, Kraftstoffe) werden entsprechend den Kostenforderungen der Entsorgungsunternehmen berechnet.

VI. Reinigungskosten

Die Kosten für Reinigungsmaßnahmen der Geräte etc. werden nach den Personalstundensätzen (Punkt I.) berechnet. Darüber hinaus werden verbrauchte Reinigungsmittel gesondert berücksichtigt.

VII. Allgemeines

Als Mindestsatz wird erhoben bei Berechnung nach Stunden: 1 Stundensatz

Zu VII. Allgemeines:

1. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet. Dabei ist auch die Zeit vom Abrücken des Personals, der Fahrzeuge oder der Geräte von der Feuerwache bis zum Wiedereintreffen auf der Wache zu berücksichtigen.
2. Sonderberechnungen können vorgenommen werden, und zwar:
 - 2.1 bei längerer Inanspruchnahme von Geräten, wenn diese nur zeitweise benutzt werden,
 - 2.2 für Leistungen, die in der Anlage 1 nicht berücksichtigt sind.

Anlage 2 zur Feuerwehrsatzung der Stadt Münster

Gebührensätze nach § 6 Ziffer 1 und 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Münster vom 14. Dezember 2000

1. Vorbereitung/Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau	je Stunde	je Stunde
1.1 Beamte des höheren Dienstes	117,35 DM	60,00 €
1.2 Beamte des gehobenen Dienstes	89,97 DM	46,00 €
1.3 Beamte des mittleren Dienstes	78,23 DM	40,00 €

2. Als Mindestsatz wird 1 Stundensatz erhoben. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet. In den Stundensätzen sind die Nebenkosten wie Fahrzeug-, Schreib- und sonstige Sachkosten enthalten.

3. Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

Kennziffer Objekte

Kennziffer	Objekte
Pflege- und Betreuungsobjekte	
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung
002	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
Übernachtungsobjekte	
007	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
010	Campingplätze (Campingplatzverordnung – CPIVO-)
Versamlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)	
011	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
012	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
013	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
014	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze)
Versamlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)	
015	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
Versamlungsobjekte, die nicht der VStättVO/GastbauVO unterliegen	
016	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
017	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
018	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
019	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm
Unterrichtsobjekte	
020	Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
021	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten
022	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
023	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
Hochhausobjekte	
024	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
Verkaufsobjekte	
025	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
026	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche

- 027 Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
- 028 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm
- Verwaltungsobjekte**
- 029 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
- 030 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche
- Ausstellungsobjekte**
- 031 Museen
- 032 Messegebäude
- Garagen**
- 033 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
- 034 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm
- Gewerbeobjekte**
- 035 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 036 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 037 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
- 038 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 039 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälterverordnung (Druckbehälter VO)/Chemikaliengesetz (Chemikaliengesetz)/Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
- 040 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 041 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/Chemikaliengesetz/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 042 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
- 043 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 044 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 045 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 046 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
- 047 Hochregallager
- Sonderobjekte**
- 048 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 049 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m³
- 050 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 051 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 052 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 053 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 054 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 055 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen, so können Sondervereinbarungen getroffen werden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Tarif für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Gerät und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Feuerwehr der Stadt Münster vom 14. Dezember 2000

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 12. 2000 den nachfolgenden Tarif für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Gerät und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Feuerwehr der Stadt Münster beschlossen:

Für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Gerät der Feuerwehr, soweit es sich nicht um unentgeltliche Hilfeleistungen nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen vom 10. 2. 1998 (GV. NW 1998 S. 132) handelt, ist ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

I. Dienst- und Arbeitsleistungen	je Stunde	je Stunde
1. Beamte des höheren Dienstes	91,92 DM	47,00 €
2. Beamte des gehobenen Dienstes	70,41 DM	36,00 €
3. Beamte des mittleren Dienstes	60,63 DM	31,00 €

Bei Tauchereinsätzen: zusätzlich die in § 8 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (EZuV) festgesetzte Taucherzulage

II. Brandsicherheitswachdienst	je Stunde	je Stunde
1. Wachhabender	60,63 DM	31,00 €
2. Wachposten	37,16 DM	19,00 €

III. Benutzen von Fahrzeugen und Motorgeräten	je Stunde	je Stunde
1. Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung bis 1.600 l/min	150,60 DM	77,00 €
2. Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung über 1.600 l/min.	172,11 DM	88,00 €
3. Schlauchwagen	138,86 DM	71,00 €
4. Hubrettungsfahrzeug/Drehleiter	183,85 DM	94,00 €
5. Feuerwehrkran	373,56 DM	191,00 €
6. Rüstwagen 2	201,45 DM	103,00 €
7. Rüstwagen 1	86,06 DM	44,00 €
8. Wechselladerfahrzeug		
8.1 mit Krananlage	134,95 DM	69,00 €
8.2 mit Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz	219,05 DM	112,00 €
8.3 mit Abrollbehälter Gefahrgut	219,05 DM	112,00 €
8.4 mit Abrollbehälter Wasser/Öl	134,95 DM	69,00 €
8.5 mit Abrollbehälter Schaummittel	95,84 DM	49,00 €
8.6 mit Abrollbehälter Tankcontainer	134,95 DM	69,00 €
8.7 mit Abrollbehälter Lichtmast	134,95 DM	69,00 €
8.8 mit Abrollbehälter Mulde	93,88 DM	48,00 €
8.9 mit Abrollbehälter Bau	134,95 DM	69,00 €
8.10 mit Abrollbehälter Sonderlöschmittel	134,95 DM	69,00 €
8.11 mit Abrollbehälter Übungstank	134,95 DM	69,00 €
9. Gerätewagen Wasserrettung	125,17 DM	64,00 €
10. Lastkraftwagen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht	86,06 DM	44,00 €
11. Lastkraftwagen bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht	56,72 DM	29,00 €
12. Einsatzleitwagen, Kommandowagen, Mannschaftstransportfahrzeug, Kleineinsatzfahrzeug	86,06 DM	44,00 €
13. Tragkraftspritze	62,59 DM	32,00 €
14. Schmutzwasserpumpe (Elektro-, Verbrennungsmotorantrieb)	50,85 DM	26,00 €
15. Stromerzeuger	52,81 DM	27,00 €
16. Motorsäge	41,07 DM	21,00 €
17. Industriesauger	46,94 DM	24,00 €
18. Mehrzweckboot	78,23 DM	40,00 €
19. Schlauchboot mit Motor	50,85 DM	26,00 €
20. Schlauchboot ohne Motor	41,07 DM	21,00 €
21. Rettungsboot (Kunststoff)	56,72 DM	29,00 €
22. Schaum-Wasserwerfer	27,38 DM	14,00 €

In den vorstehenden Sätzen sind die Kosten für die von den Fahrzeugen mitgeführten Geräte mit Ausnahme der Ölstoppschläuche, Atemschutzgeräte und Löschmittel enthalten.

Die Kosten für die Besetzung der Fahrzeuge werden zusätzlich nach den unter Ziff. I aufgeführten Sätzen berechnet. Die zurückgelegten Fahrkilometer werden nicht besonders in Rechnung gestellt.

IV. Benutzen von Gerät	je Nutzung	je Nutzung
1. Atemschutzgerät	146,69 DM	75,00 €
	je Tag	je Tag
2. Schiebleiter	52,81 DM	27,00 €
3. Anstell- oder Steckleiter	37,16 DM	19,00 €
4. Hakenleiter	37,16 DM	19,00 €
5. Atemschutzmaske	37,16 DM	19,00 €
6. Sauerstoffbehandlungsgerät	23,47 DM	12,00 €
7. Sauerstoff-Flasche ohne Zubehör	21,51 DM	11,00 €
8. Pressluftflasche ohne Zubehör	21,51 DM	11,00 €
9. Verteiler	19,56 DM	10,00 €
10. Strahlrohr	19,56 DM	10,00 €
11. Saugschlauch	19,56 DM	10,00 €
12. Druckschlauch B, C oder D	35,20 DM	18,00 €
13. Mehrzweckzug	37,16 DM	19,00 €
14. Pferdehebegurt	37,16 DM	19,00 €
15. Winde, hydr. Pressen	41,07 DM	21,00 €
16. Tau, je 10 m	19,56 DM	10,00 €
17. Arbeitsleine	15,65 DM	8,00 €
18. Handscheinwerfer	19,56 DM	10,00 €
19. Flutlichtstrahler 230 V	37,16 DM	19,00 €
20. Krankentrage	21,51 DM	11,00 €
21. Haken- und Sicherheitsgurt	19,56 DM	10,00 €
22. Ölstoppschlauch, je 50 m	103,66 DM	53,00 €

Sauerstoff, Schaummittel, Löschpulver, Filtereinsätze, Ölaufsaugmittel, Kunststoffplanen und Säcke werden zu Tagespreisen gesondert berechnet.

Die im Einzelfall zu berechnenden Entgelte dürfen den Wiederbeschaffungswert des Gerätes nicht übersteigen.

V. Bereitstellen von Gerät für Sicherheitswachen usw., soweit die Geräte nicht benutzt werden

	je Tag	je Tag
1. Druckschlauch B, C oder D	11,74 DM	6,00 €
2. Strahlrohr	11,74 DM	6,00 €
3. Feuerlöschdecke	11,74 DM	6,00 €
4. Feuerlöscher oder Kübelspritze (Kleinlöschgerät)	11,74 DM	6,00 €
5. Atemschutzmaske	11,74 DM	6,00 €
6. Atemschutzgerät (Pressluftatmer)	27,38 DM	14,00 €
7. Sauerstoffbehandlungsgerät	27,38 DM	14,00 €
8. Sauerstoff-Flasche	17,60 DM	9,00 €
9. Pressluftflasche	17,60 DM	9,00 €

VI. Instandsetzen von Schläuchen und Überprüfen von Gerät

1. Schlauchreparatur	23,47 DM	12,00 €
2. Einbinden einer Kupplungshälfte oder Verschraubung	21,51 DM	11,00 €
3. Ersetzen eines Dichtungsringes einer Kupplungshälfte	11,74 DM	6,00 €
4. Ersetzen eines Dichtungsringes einer Verschraubung	11,74 DM	6,00 €
5. Prüfen, Reinigen oder Instandsetzen eines B, C- oder D-Schlauches	23,47 DM	12,00 €
6. Prüfen eines Feuerlöschers	21,51 DM	11,00 €
7. Prüfen eines Atemschutzgerätes (Jahresprüfung)	119,31 DM	61,00 €
8. Prüfen eines Atemschutzgerätes (1/2-jährliche Prüfung)	80,19 DM	41,00 €
9. Reinigen einer Atemschutzmaske	60,63 DM	31,00 €
10. Prüfen eines Haken- oder Sicherheitsgurtes	23,47 DM	12,00 €
11. Füllen einer Preßluft-Flasche, je Liter Flaschenvolumen	6,85 DM	3,50 €
12. Füllen einer Sauerstoff-Flasche, je Liter Flaschenvolumen	7,82 DM	4,00 €

VII. Atemschutzübungsstrecke

1. Benutzen bis 10 Personen	150,60 DM	77,00 €
2. Jede weitere Gruppe bis 5 Personen	74,32 DM	38,00 €

Für die Dienstleistung der Aufsichtsperson ist außerdem ein Entgelt nach Ziff. I. zu zahlen

VIII. Dienst- und Arbeitsleistungen - Festkosten

1. Öffnen und Schließen von Wohnungstüren, einschl. Arbeitswagen, zzgl. Materialkosten (z. B. Ersatz-Schließzylinder)	224,92 DM	115,00 €
2. Beseitigen von Wespen, einschl. Arbeitswagen und Materialkosten	201,45 DM	103,00 €
3. Befreien von Personen aus Aufzügen	224,92 DM	115,00 €
4. Einrichten eines Feuerwehrschränkes	234,70 DM	120,00 €
5. Überprüfen und Warten eines Feuerwehrschränkes	60,63 DM	31,00 €
6. Überprüfen eines Wandhydranten	80,19 DM	41,00 €
7. Überprüfen eines Wandhydranten und Schlauch	123,22 DM	63,00 €

IX: Dienstleistung Vorbeugender Brandschutz (auf Antrag)

1. Durchführung einer Objektbesichtigung
2. Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme
3. Anfertigung eines Brandschutzgutachtens
4. Anfertigung eines Brandschutzkonzeptes
5. Durchführung einer brandschutztechnischen Unterweisung oder Übung
6. Abnahme einer Brandmeldeanlage

Zu Ziffer 1 - 6	je Stunde	je Stunde
Beamte des höheren Dienstes	117,35 DM	60,00 €
Beamte des gehobenen Dienstes	89,97 DM	46,00 €
Beamte des mittleren Dienstes	78,23 DM	40,00 €
7. Brandschutztechnische Unterweisung - Grundseminar	50,85 DM/Teiln./26,00 €	
8. Brandschutztechnische Unterweisung - Fortbildung	101,70 DM/Teiln./52,00 €	

X: Allgemeines

Als Mindestsatz wird erhoben bei Berechnung nach Stunden: 1 Stundensatz

bei Berechnung nach Tagen: 1 Tagessatz

Zu X. Allgemeines:

1. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet. Dabei ist auch die Zeit vom Abrücken des Personals, der Fahrzeuge oder der Geräte von der Feuerwache bis zum Wiedereintreffen auf der Wache zu berücksichtigen.
2. Sondervereinbarungen zwischen Feuerwehr und Auftraggeber können getroffen werden, und zwar:
 - 2.1 bei längerer Inanspruchnahme von Geräten, wenn diese nur zeitweise benutzt werden,
 - 2.2 für Leistungen, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind.
3. Dieser Tarif tritt am 1. 1. 2001 in Kraft.
Der Tarif vom 18. 12. 1998 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Münster, den 14. Dezember 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz vom 14. Dezember 2000

Aufgrund

- der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. 1. 1985 (Abl. Nr. L 32 vom 5. 2. 1985) in der jeweils geltenden Fassung
- der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15. 6. 1988 (Abl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988)
- § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 7. 1993 (BGBl. I S. 1189) in der jeweils geltenden Fassung
- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 7. 1996 (BGBl. I S. 991) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16. 12. 1998 (GV NW S. 775) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 6. 5. 1999 (GV NW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19. 1. 1999 (GV NW S. 41) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Münster am 13. 12. 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

(1) Für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und dem Geflügelfleischhygienegesetz und den zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften werden gemäß § 24 Fleischhygienegesetz bzw. § 26 Geflügelfleischhygienegesetz in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene Gebühren und Kosten

nach dieser Satzung erhoben. Die kostenpflichtigen Tatbestände sind in § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene näher bestimmt. Sofern dabei von europarechtlich festgelegten Pauschalbeträgen abweichende Gebühren und Kosten erhoben werden, sind die für diese Abweichung in der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Kriterien beachtet worden.

(2) Gebühren- und kostenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleisch- oder Geflügelfleischhygienerecht unterliegen.

§ 2

Gebühr für die Schlacht- und Fleischuntersuchung

(1) Für Untersuchungskosten im Zusammenhang mit Schlachtarbeiten sind im Anhang A Kapitel 1 Nr. 1 der Richtlinie 85/73/EWG in der geltenden Fassung Pauschalbeträge festgesetzt. Da die EG-Pauschalgebühren die tatsächlichen Kosten nicht decken, werden unter Beachtung der Erhöhungskriterien gemäß Anhang A Kapitel 1 Nr. 4 der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung höhere Gebühren je Tier erhoben.

(2) Diese von den EG-Pauschalbeträgen abweichenden Gebühren betragen je Tier:

für Rinder, Kälber, Rothirsche und Einhufer	29,00 DM
für Schweine und Wildschweine	15,50 DM
für Schafe, Wildschafe und Ziegen	14,00 DM
für Damwild und sonstiges Haarwild	16,00 DM

§ 3

Gebühr für die Trichinenuntersuchung

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung beträgt je Tier:

für Schweine	16,50 DM
für Wildschweine und andere trichinenuntersuchungspflichtige Tiere	23,00 DM

§ 4

Gebühr für Untersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten (Hausschlachtungen)

Für die Schlacht- und Fleischuntersuchung außerhalb gewerblicher Schlachtstätten wird neben den Gebühren nach

§§ 2 und 3 je Betrieb eine Gebühr von 5,50 DM erhoben.

§ 5

Gebühr für bakteriologische Fleischuntersuchungen

Ist im Rahmen der Untersuchung nach § 2 eine bakteriologische Fleischuntersuchung durchzuführen, so wird neben den Gebühren nach §§ 2 - 4 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr in Höhe von 65,00 DM erhoben.

§ 6

Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben

Für die Durchführung von Hygienekontrollen mit Überwachung der Zerlegung oder Verarbeitung von Fleisch wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt 31,00 DM je angefangene Viertelstunde. Zum Zeitaufwand gehören auch die erforderlichen Fahrtzeiten.

§ 7

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Die Gebühr für Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen

- a) Kühl- und Gefrierhäusern
- b) Umpackbetrieben für frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse
- c) Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen
- d) Wildverarbeitungsbetrieben
- e) Verarbeitungsbetrieben für Fleischerzeugnisse
- f) Groß- und Zwischenhandelsbetrieben

und in sonstigen zugelassenen oder registrierten Betrieben beträgt 31,00 DM je angefangene Viertelstunde. Zum Zeitaufwand gehören auch die erforderlichen Fahrtzeiten.

§ 8

Gebühr für Schlachtgeflügeluntersuchungen in Erzeugerbetrieben

Für Untersuchungskosten im Zusammenhang mit Schlachtarbeiten bei Geflügelfleisch sind im Anhang A Kapitel I Buchstabe e der Richtlinie 85/73/EWG in der geltenden Fassung Pauschalgebühren festgesetzt. Da die EG-Pauschalgebühren die tatsächlichen Kosten nicht decken, werden die Gebühren für die Schlachtgeflügeluntersuchungen im Erzeugerbetrieb auf 31,00 DM je angefangene Viertelstunde Kontrollzeit festgesetzt. Zum Zeitaufwand gehören auch die erforderlichen Fahrtzeiten.

§ 9

Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

(1) Die Gebühren nach §§ 2 - 5 sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung durchgeführt worden ist.

(2) Unterbleibt die Schlacht- und Fleischuntersuchung, weil die angemeldete Schlachtung nicht zu der angegebenen Zeit ausgeführt wurde, so ist die Gebühr nach § 2 für das angemeldete Tier in voller Höhe zu entrichten.

(3) Unterbleibt die Kontrolle eines Betriebes, weil diese aufgrund eines durch den Betreiber zu verantwortenden Grundes nicht durchgeführt werden konnte, wird eine Gebühr nach §§ 6 - 8 in Höhe des tatsächlich angefallenen Zeitaufwandes erhoben.

§ 10

Wartegebühr

Stehen die zur Schlachtuntersuchung angemeldeten Tiere nicht zur angegebenen Zeit bereit oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen, wird eine Wartegebühr erhoben, sofern die Verzögerung oder Unterbrechung nicht vom Untersuchungspersonal zu vertreten ist. Die Wartegebühr beträgt, sofern die Wartezeit 20 Minuten überschreitet, 60,— DM je angefangene halbe Stunde.

§ 11

Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten

Die Gebühren nach §§ 2, 6, 7, 8 und 10 verdoppeln sich, wenn die Untersuchung auf Verlangen vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr oder an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

§ 12

Erstattung von Auslagen

(1) Entstandene Fahrtkosten sind als Auslagen neben den Gebühren zu erstatten.

(2) Entstehen infolge verspäteter Anmeldung der Untersuchung zusätzliche Fahrtkosten, so hat der Gebührenschuldner diese Auslagen neben den Gebühren zu entrichten.

(3) Für jeden angefangenen Fahrkilometer werden 0,52 DM berechnet.

(4) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 des Fleischhygienegesetzes wei-

tergehende Untersuchungen erforderlich, so hat der Gebührenschuldner die entstehenden Kosten zu tragen.

§ 13

Fälligkeit

Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Amtshandlung, in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nicht ausgeführte Amtshandlung, fällig. Die Gebühren nach §§ 6 und 7 werden monatlich durch Bescheid angefordert.

§ 14

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die "Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz" vom 16. 12. 1999 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster vom 19. 6. 1998 in der Fassung vom 14. 4. 1999 vom 14. Dezember 2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW 1994 S. 666 (SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1999 (GV NW 1999 S. 728) und der §§ 1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 1998 (GV NW S. 384) hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung am 13. 12. 2000 beschlossen:

Art. 1

§ 13 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr nach § 12 Nr. 1 ist eine Jahresgebühr. Sie wird in monatlichen Raten in Höhe von z.Z. 260,00 DM gezahlt."

Art. 2

Die Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 1. 9. 2001 in Kraft (s. Anlage 1)

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist

gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Tarife zur Entgeltordnung für die Förder- und Betreuungsangebote an den Grund- und Sonderschulen (Primarstufe) der Stadt Münster vom 14. Dezember 2000

Mit Wirkung vom 1. 9. 2001 werden die Elternbeiträge für die ganztägigen Förder- und Betreuungsangebote an den Grund- und Sonderschulen der Stadt Münster wie folgt neu festgesetzt:

1. Elternbeiträge für ganztägige Förder- und Betreuungsangebote mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern
 - 1.1 Monatliche Elternbeiträge bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen

bis 50.000,00 DM	102,00 DM
bis 100.000,00 DM	172,00 DM
über 100.000,00 DM	288,00 DM
 - 1.2 Sonderregelung
Für Angebote, die über 16.00 Uhr hinausgehen, wird einheitlich pro angefangene Zeitstunde ein monatlicher Betrag von 25,00 DM
2. Elternbeiträge für ganztägige Förder- und Betreuungsangebote ohne hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
Monatlicher Elternbeitrag für ein Angebot an fünf Tagen in der Woche 64,00 DM

Die vorstehenden Tarife zur Entgeltordnung werden hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Münster, den 14. Dezember 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster vom 14. Dezember 2000

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 13. 12. 2000 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1999 (GV NW S. 718) und der §§ 1, 2, 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 6. 1999 (GV NW S. 386 / 390) folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster vom 16. 12. 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. 12. 1997, beschlossen:

Artikel 1

1. Nach § 5 Abs. 3 wird eingefügt:

§ 5 Abs. 4 Der Klavierraum in der Mediothek der Stadtbücherei kann bei Hinterlegung des Benutzerausweises gegen eine Gebühr in Anspruch genommen werden.

2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 Für die Ausleihe von Videocassetten, CD-Roms und DVDs ist über die Benutzungsgebühr gem. § 6 Abs. 2 dieser Satzung hinaus eine Leihgebühr für jedes entlehene Exemplar gem. § 12 Nr. 4 dieser Satzung zu entrichten.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Bücher und andere Medien, die ausgeliehen sind, können je Exemplar gegen eine Gebühr gem. § 12 Nr. 5 dieser Satzung vorbestellt werden. Sobald das reservierte Exemplar bereitsteht, wird die Gebühr unabhängig von der Abholung fällig.

§ 8 Abs. 2 Bestimmte Medienarten können seitens der Stadtbücherei von der Vorbestellung ausgeschlossen werden.

§ 8 Abs. 3 Die Anzahl der Vorbestellungen kann je Exemplar und je Person beschränkt werden.

4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 Bei Überschreitung der Leihfristen wird je Woche und Medium eine Versäumnisgebühr gem. § 12 Nr. 7 dieser Satzung erhoben. In der ersten Woche wird die Versäumnisgebühr erst am 4. Tag nach Ablauf der Leihfrist fällig, in den folgenden Wochen bereits zum Beginn der Woche. Medien, die im Bücherbus entliehen wurden, können noch an dem Halftermin abgegeben werden, der dem Fristende folgt, ohne dass die Versäumnisgebühren fällig sind.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 **Höhe der Gebühren**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises	4,00 DM
2. für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust	4,00 DM
jeder weitere Ersatzausweis	
für Erwachsene	10,00 DM
für Kinder und Jugendliche	
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	6,00 DM
3. Jahresbenutzungsgebühr	25,00 DM
oder einmalige Ausleihgebühr	3,00 DM
4. für die Ausleihe von Videocassetten, CD-Roms, DVDs je Exemplar	2,00 DM
5. für die Vorbestellung von Büchern und Medien je Exemplar	2,00 DM
6. für die Bestellung im auswärtigen Leihverkehr je Exemplar	3,00 DM
7. für das Überschreiten der Leihfrist (je Gegenstand und angefangene Woche)	2,00 DM
für das Überschreiten der Leihfrist je Videofilm, CD-ROM bzw. DVD (je Gegenstand und angefangene Woche)	4,00 DM

8. für die Rückgabe eines nicht zurückgespulten Videofilms	3,00 DM
9. für die Beschädigung oder den Verlust von Verbuchungsmaterial	3,00 DM
für die Beschädigung oder den Verlust von Spielanleitungen	3,00 DM
10. Gebühr für die Nutzung des Klavierraums je Stunde	5,00 DM
11. Gebühr für die Nutzung eines öffentlichen Internet-Arbeitsplatzes je angefangene halbe Stunde	1,00 DM

6. § 12a wird wie folgt geändert:

§ 12a Für Mahnungen gemäß § 10 Abs. 4 dieser Satzung und für die Mahnung fälliger Gebühren und Schadensersatzforderungen werden folgende Auslagenpauschalen festgelegt:

1. Mahnung	frei
2. Mahnung	3,00 DM
3. Mahnung	5,00 DM

§ 13 wird wie folgt geändert:

§ 13 **Hausordnung**

Wer Einrichtungen der Stadtbücherei Münster betritt, ist der für die Stadtbücherei erlassenen Hausordnung unterworfen. Die Hausordnung wird vom Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin erlassen. Sie hängt in den Räumen der Stadtbücherei aus.

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am 1. 1. 2001 in Kraft. Die nachfolgende Änderung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 **Höhe der Gebühren**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises	2,00 €
2. für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust jeder weitere Ersatzausweis für Erwachsene	5,00 €
für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	3,00 €
3. Jahresbenutzungsgebühr oder einmalige Ausleihgebühr	15,00 € 2,00 €
4. für die Ausleihe von Videocassetten, CD-Roms, DVDs je Exemplar	1,00 €
5. für die Vorbestellung von Büchern und Medien je Exemplar	1,00 €
6. für die Bestellung im auswärtigen Leihverkehr je Exemplar	1,50 €
7. für das Überschreiten der Leihfrist (je Gegenstand und angefangene Woche)	1,00 €
für das Überschreiten der Leihfrist je Videofilm, CD-ROM bzw. DVD (je Gegenstand und angefangene Woche)	2,00 €
8. für die Rückgabe eines nicht zurückgespulten Videofilms	1,50 €
9. für die Beschädigung oder den Verlust von Verbuchungsmaterial	1,50 €
für die Beschädigung oder den Verlust von Spielanleitungen	1,50 €
10. Gebühr für die Nutzung des Klavierraums je Stunde	2,50 €
11. Gebühr für die Nutzung eines öffentlichen Internet-Arbeitsplatzes je angefangene halbe Stunde	0,50 €

2. § 12a wird wie folgt geändert:

§ 12a Für Mahnungen gemäß § 10 Abs. 4 dieser Satzung und für die Mahnung fälliger Gebühren und Schadensersatzforderungen werden folgende Auslagenpauschalen festgelegt:

1. Mahnung	frei
2. Mahnung	1,50 €
3. Mahnung	2,50 €

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Entgeltordnung für das Stadtmuseum Münster vom 14. Dezember 2000

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 13. 12. 2000 die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Stadtmuseum

1.1 Führungsentgelte für Regel- und Sonderführungen durch die Schausammlung und Sonderausstellungen:

	ab 1. 1. 2001	ab 1. 1. 2002
Führungsentgelt	6,00 DM	3,00 €
in Gruppen ab 20 Personen	5,00 DM	2,50 €
ermäßigtes Führungsentgelt	4,00 DM	2,00 €
Mindestbetrag je Gruppenführung	50,00 DM	25,00 €

1.2 Sonderausstellungen und Sonderveranstaltungen

Bei kostenverursachenden Veranstaltungen wie Vorträge, Konzerte u.a. können Kostenbeteiligungen von den Besuchern erhoben werden. Die Beteiligung richtet sich nach der Zielgruppe und dem tatsächlichen Aufwand und werden von der Museumsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Die Museumsleitung ist ermächtigt, für Sonderausstellungen entsprechend dem finanziellen Aufwand Eintrittsentgelt zu erheben. Eintrittsentgelte müssen erhoben werden, wenn die Versicherungsprämie für die Leihgaben der jeweiligen Sonderausstellungen mehr als 20.000 DM bzw. 10.000 € beträgt. Von dieser Verpflichtung kann der Kulturausschuss entbinden.

	ab 1. 1. 2001	ab 1. 1. 2002
--	---------------	---------------

2. Haus Rüschaus

Führungsentgelt	6,00 DM	3,00 €
in Gruppen ab 20 Personen	5,00 DM	2,50 €
ermäßigtes Führungsentgelt	4,00 DM	2,00 €

3. Mahmal Zwinger

3.1 Führungsentgelt	6,00 DM	3,00 €
in Gruppen ab 20 Personen	5,00 DM	2,50 €
ermäßigtes Führungsentgelt	4,00 DM	2,00 €

3.2 Eintritt ohne Führung in den Sommermonaten

Eintritt	3,00 DM	1,50 €
in Gruppen ab 20 Personen	2,00 DM	1,00 €
ermäßigter Eintritt	2,00 DM	1,00 €

Schulklassen werden kostenlos durch den Zwinger geführt.

Ermäßigtes Führungsentgelt bzw. ermäßigten Eintritt erhalten:

Schüler/innen, Studierende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger/innen, Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Begleitung eines Erziehungsberechtigten sind vom Eintritt bzw. Führungsentgelt befreit.

Die Entgeltordnung tritt am 1. 1. 2001 in Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Münster, den 14. Dezember 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Rechtsverordnung für die Bildung eines Schuleinzugsbereichs für das Freiherr-vom-Stein-Gymnasium - Städtisches Gymnasium - vom 14. Dezember 2000

Aufgrund des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 1. 1985 (SGV NW 223) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Münster am 13. 12. 2000 die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

Für das Freiherr-vom-Stein-Gymnasium, dessen Schulträger die Stadt Münster ist, wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.

§ 2

Der Schuleinzugsbereich für das Freiherr-vom-Stein-Gymnasium wird wie folgt räumlich abgegrenzt:

Stadtbezirksgrenze Münster-West / Münster-Nord von der Stadtgrenze Münster-Altenberge in südlicher / südöstlicher Richtung bis zur BAB Hansalinie, BAB Hansalinie in südwestlicher Richtung bis zur Steinfurter Straße, Steinfurter Straße in südöstlicher Richtung bis Neutor, Neutor, Münzstraße bis Jüdefelder Straße, Jüdefelder Straße in südlicher Richtung bis Frauenstraße, Frauenstraße in westlicher Richtung bis Hindenburgplatz, Hindenburgplatz in südlicher Richtung bis Gerichtsstraße, Gerichtsstraße, Hüfferstraße bis Jungeblodtplatz, Kardinal-von-Galen-Ring bis Sentruper Straße, Sentruper Straße (südlich der Bebauung) in westlicher / südwestlicher Richtung bis zum Dingbängerweg, Dingbängerweg 500 m in nordwestlicher Richtung, dann nach Westen schwenkend bis zur BAB Hansalinie, BAB Hansalinie bis zur Stadtteilgrenze Roxel-Albachten, der Stadtteilgrenze Roxel-Albachten in östlicher Richtung folgend bis zur Stadtgrenze, Stadtgrenze in nördlicher / nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Stadtbezirksgrenze Münster-West / Münster-Nord.

§ 3

Ist als Grenze des Schuleinzugsbereichs eine Verkehrsfläche oder ein Gewässer genannt, gilt jeweils die Mitte dieser Anlage als Grenzlinie.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster vom 14. Dezember 2000

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 13. 12. 2000 aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), der §§ 7, 41, 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 3 und 4 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. 12.1975 (GV NW S. 706 / SGV NW 2061) in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Münster - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satz 1 des Gebührentarifes zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebührensätze betragen jährlich:

Für die Straßenreinigung je vollen Meter der Grundstücksfrontlänge, wenn die regelmäßige wöchentliche Reinigung auf die Fahrbahn beschränkt ist (Fahrbahnreinigung)	4,44 DM
auch die Gehwege umfasst (Vollreinigung)	9,72 DM.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2001 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster - Abfallsatzung - vom 14. Dezember 2000

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 13.12.2000 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 8, 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. 9. 1994 (BGBl. I, S. 2705) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung) vom 12. 12. 1996 (Amtsblatt 1996, S. 169), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. 12. 1999 (Amtsblatt 1999, S. 245), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abfallbehälter werden von den AWM oder den von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Wesentliche Veränderungen an den Abfallbehältern (z.B. Austausch von Deckeln) bedürfen vorab der Genehmigung der AWM. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Veränderung geeignet ist, Schäden an Sachen der AWM oder Dritter herbeizuführen oder die Durchführung der Abfallentsorgung in sonstiger Weise nicht unerheblich zu beeinträchtigen.

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die an die städt. Abfallentsorgung angeschlossenen privaten Haushaltungen und Erzeuger / Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbe-, Industrie-, Handwerksbetriebe, sonstige private oder öffentliche Einrichtungen) müssen verwertbare Abfälle gemäß Abs. 2 - 5 vom Restmüll trennen und einer geordneten Erfassung zuführen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2001 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 14. Dezember 2000

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 13. 12. 2000 aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert am 10. 12. 1998 (GV NW S. 666), der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert am 20. 3. 1996 (GV NW S. 131) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77) diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 19. 12. 1997 wird wie folgt geändert.

1. In § 2 Gebührenarten/Bemessungsgrundlage wird Abs. 4 Ziff. 4.3 ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Ziffern 4.4, 4.5, 4.6 u. 4.7 ändern sich entsprechend in die Ziffern 4.3, 4.4, 4.5 und 4.6.
2. § 2 Gebührenarten/Bemessungsgrundlage Abs. 4 Ziff. 4.5 wird wie folgt neu gefasst:

Für Niederschlagswasser, das aufgrund seiner Nutzung (z.B. für WC-Spülung) in den Schmutzwasserkanal gelangt, wird nicht die Schmutzwassergebühr, sondern die Niederschlagswassergebühr erhoben.

3. § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Einrichtungen einzuleiten und darf ausschließlich für die Gartenbewässerung verwandt werden.

4. In § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 wird als Satz 5 neu eingefügt:

Das gespeicherte Niederschlagswasser muss verzögert, z. B. mit Hilfe einer Drossel, in die Kanalisation abgeleitet werden.

5. In § 3 Gebührenschuldner Abs. 1 wird nach "im Sinne von § 39 Abs. 2 Abgabenordnung" eingefügt:

"(AO 1977)"

6. In § 3 Gebührenschuldner Abs. 2 wird nach "in Verbindung mit §§ 34, 69 AO" eingefügt:

"1977"

7. In § 6 Abs. 2 Satz 4 wird die Passage "vorbehaltlich der Regelung nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.3" gestrichen.

8. Die Gebührentarife (gem. § 1 Abs. 2) zur AGS der Stadt Münster werden wie folgt geändert:

Gebührentarif zur Abwassergebührensatzung der Stadt Münster vom 13. 12. 2000

Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

1. Schmutzwassergebühr	2001
1.1 Einleitung von normalem Schmutzwasser je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = 1,48 DM/m ³ verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = 1,06 DM/m ³)	2,54 DM
1.2 Starkverschmutzerzuschlag nach der Formel gem. § 2 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)	
1.3 Einleitung von Schmutzwasser aus Toilettenwagen, Containern etc. gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 2.2 (AGS) Einleitungsgebühr pauschal je Wagen/Container	190,00 DM
2. Niederschlagswassergebühr	
2.1 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	0,74 DM
2.2 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) 20 % von 2.1	0,15 DM
2.3 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1	0,37 DM
2.4 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird = 50 % von 2.2	0,07 DM
3. Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS	
3.1 Für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. 1.1)	1,48 DM
3.2 für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m ³	0,99 DM
4. Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben und Fettabscheider einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers.	

Für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben und Fettabscheider einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers eine Grundgebühr je Entleerung von	50,00 DM
Und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m ³	
- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	8,30 DM
- für Abwasser aus geschlossenen Gruben	6,05 DM
für die Reinigung der Fettabscheider bis Nenngroße 4	190,00 DM
von Nenngroße 5 bis Nenngroße 12	310,00 DM
über Nenngroße 12	420,00 DM
5. Für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m ³ Schlamm	3,20 DM
6. Für die Entrichtung der Abwasserabgabe durch die Stadt anstelle des Kleineinleiters (§ 64 Abs. 1 Satz 1 LWG) je Einleitung jährlich	140,00 DM

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2001 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entwässerungsbeiträgen und den Kostenersatz für Hausanschlüsse in der Stadt Münster vom 14. Dezember 2000

Aufgrund der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 2000 (GV NW S. 245) hat der Rat der Stadt Münster am 13. 12. 2000 nachstehende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Entwässerungsbeiträgen und den Kostenersatz für Hausanschlüsse in der Stadt Münster vom 21. 12. 1995 (Abl. Mstr. S 206) in der Fassung der Änderungssatzung vom 18. 2. 2000 (Abl. Mstr. S. 10) wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 4 wird der Beitragssatz von "17,97 DM" gestrichen und durch den Beitragssatz "13,24 DM" ersetzt.

§ 2

Die Pauschalbeträge für die Herstellung von Schmutzwasser-, Mischwasser- und Regenwasserhausanschlüssen in § 10 werden neu festgesetzt:

Gebiet	Art des Anschlusses	Betrag	bisher gültige Beträge
Wohn-/ Mischgebiete	Schmutz-/Misch- und Regenwasserhausanschluss	2.463,85 DM	2.431,09 DM
	Schmutz- oder Mischwasserhausanschluss	1.353,05 DM	1.314,09 DM
	Regenwasserhausanschluss	1.110,80 DM	1.117,00 DM
Gewerbe-/ Industriegebiete	Schmutz-/Misch- und Regenwasserhausanschluss	4.018,41 DM	4.006,39 DM
	Schmutz- oder Mischwasserhausanschluss	1.772,35 DM	1.767,05 DM
	Regenwasserhausanschluss	2.246,06 DM	2.239,34 DM

§ 3

Die Satzung tritt 1 Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2001 vom 14. Dezember 2000

Der Rat der Stadt Münster hat den nachfolgenden Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster in seiner Sitzung am 13. 12. 2000 beschlossen.

Für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster, soweit es sich nicht um gebührenpflichtige Leistungen handelt, ist ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

I. Personalkosten je Stunde

	Handwerker DM	Fahrer DM	Hilfskräfte DM
Normalstunde (1/6 Stundensatz)	56,10 (9,35)	53,00 (8,84)	49,53 (8,23)
Zeitzuschläge:			
20.00 - 6.00 Uhr	20 % 9,70	9,20	8,60
Samstagsarbeit 13.00 - 20.00 Uhr	1,25	1,25	1,25
Sonntagsarbeit	30 % 14,60	13,80	12,90
Vorfeiertagsarbeit ab 12.00 Uhr	100 % 48,60	45,90	42,90
Feiertagsarbeit	135 % 65,60	62,00	57,90
Sonntagsarbeit an gesetzlichen Feiertagen (außer Oster- und Pfingstsonntag)	150 % 72,90	68,80	64,30

Die Berechnung der Zeitzuschläge basiert auf den vom Personalamt vorgegebenen Durchschnittssätzen ohne Berücksichtigung des anteiligen Verwaltungskostenzuschlages. Die Zeitzuschläge entsprechen den gegenwärtig geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

II. Sachkosten für

1/6 Stundensatz:

je Stunde:

Einsatzwagen	6,55 DM	39,30 DM
Klein-LKW bis 1,5 t	4,78 DM	28,70 DM
Klein-LKW bis 3,0 t	6,43 DM	38,60 DM
LKW-Kipper mit Ladekran	9,42 DM	56,50 DM
Unimog	9,52 DM	57,10 DM
Absetzkipper	10,17 DM	61,00 DM
Pressmüllwagen	14,72 DM	88,30 DM
Kehrmaschine	10,75 DM	64,50 DM
Kleinkehrmaschine	6,15 DM	36,90 DM
Radlader (Schaufelvolumen 1 cbm)	8,13 DM	48,80 DM
Radlader (Schaufelvolumen 2 cbm)	16,03 DM	96,20 DM
Bagger	13,27 DM	79,60 DM
Abrollkipper	11,97 DM	71,80 DM
mobile Zerkleinerungsanlage	25,17 DM	151,00 DM

III. Tagesmiete für Toilettenwagen

Miete	150,00 DM
An-/Abfahrt, Auf-/Abbau, Wartung und Desinfektion werden gesondert berechnet.	

IV. Allgemeines

- Bei der Berechnung wird je angefangene 10 Minuten zugrunde gelegt. 1/6 Stundensatz
- Als Mindestsatz wird erhoben bei Tagesmiete 1 Tagessatz
- Sondervereinbarungen zwischen den Abfallwirtschaftsbetrieben Münster und dem Auftraggeber können für Leistungen getroffen werden, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind.
- Annahme von Grünabfällen aus dem gewerblichen Bereich 10 % über bzw. unter aktuellem Tagespreis
- Annahme von Abfällen zur Verwertung 10 % über bzw. unter aktuellem Tagespreis

5. Dieser Tarif tritt ab dem 1. 1. 2001 in Kraft. Gleichzeitig wird der derzeit gültige Tarif aufgehoben.

Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Münster, den 14. Dezember 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Betriebsatzung der Stadt Münster für die "citeq"

Aufgrund der §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 2000 (GV NRW S. 245) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 6. 1988 (GV NRW S. 324) hat der Rat der Stadt Münster am 25. 10. 2000 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Name des Betriebes

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen "citeq".

§ 2

Betriebsgegenstand und -zweck

(1) Die citeq wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung, im folgenden als Einrichtung bezeichnet, auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.

(2) Gegenstand der Einrichtung ist die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie (IT) einschließlich der Kommunikationstechnologie für die Stadt Münster, die übrigen Kooperationspartner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Inanspruchnahme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung citeq der Stadt Münster) und sonstigen Kunden im Rahmen des § 107 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.

(3) Zweck der Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Optimierung des kommunalen Leistungsangebotes der Fachämter für Bürgerinnen und Bürger durch eine bedarfsorientierte Gestaltung von IT-Dienstleistungen für die Ämter und Einrichtungen der Stadtverwaltung Münster und die übrigen Kooperationspartner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Der Betriebszweck ist

im Rahmen der gesamtstädtischen Zielsetzung der Stadt Münster und unter Beachtung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung zu erfüllen.

(4) Die Dienstleistungen der citeq gliedern sich in Produkte, Projekte und Einzelmaßnahmen.

(5) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin regelt die Zusammenarbeit zwischen den Ämtern und Einrichtungen der Verwaltung mit der citeq.

§ 3

Werkleitung

(1) Zur Leitung der citeq wird ein/e Werkleiter/in oder werden mehrere Werkleiter/innen vom Rat der Stadt Münster bestellt. Sind mehrere Werkleiter/innen bestellt, ist in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung festzulegen. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der/die für die citeq zuständige Beigeordnete.

(2) Die citeq wird von der Werkleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Systemerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und Abschluss von Werkverträgen.

(3) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung der citeq verantwortlich.

§ 4

Werksausschuss

(1) Der Rat der Stadt Münster bildet einen Werksausschuss, dem auch Aufgaben gemäß § 114 Abs. 2 GO NRW für mehrere Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der Stadt Münster übertragen werden können. Der Werksausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Münster berufen werden.

(2) Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind unter Beachtung der Beschlüsse des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses (hier insbesondere deren Zielvorgaben), sowie in finanzrelevanten Angelegenheiten im Rahmen der Ansätze des vom Rat beschlossenen Wirtschaftsplanes. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten

die Zustimmung des Werksausschusses erforderlich:

- a) Vergabe von Aufträgen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB oder VOL bei einem Auftragswert von mehr als 200.000 DM und weniger als 500.000 DM
- b) Vergabe von Aufträgen bei Leistungen und Lieferungen nach VOF oder von sonstigen Aufträgen für Planungen, Untersuchungen und Gutachten mit einem Auftragswert von mehr als 100.000 DM und weniger als 500.000 DM
- c) Zustimmung zu sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 100.000 DM übersteigt und den Betrag von 500.000 DM nicht erreicht.

(3) Unterhalb der in Absatz 3 genannten Mindestgrenzen entscheidet die Werkleitung. Oberhalb der genannten Höchstgrenzen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Rat nach der Zuständigkeitsordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Münster.

(4) Der Werksausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat oder Haupt- und Finanzausschuss zu entscheiden sind.

(5) Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin mit dem/der Vorsitzenden des Werksausschusses bzw. seinem/r Stellvertreter/in entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

(6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Werksausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin im Einvernehmen mit einem Mitglied des Werksausschusses. § 60 Absatz 2 GO NRW gilt entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind sowie in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. § 4 Absatz 3 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 6

Oberbürgermeister/in

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der

Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Werkleitung Weisungen erteilen. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann Weisungen in Form von Geschäfts- und Dienstanweisungen erteilen.

(2) Die für die citeq bis zum 31. 12. 2000 geltenden Dienst- und Geschäftsanweisungen sowie Dienstvereinbarungen bleiben auch nach diesem Zeitpunkt für die citeq verbindlich, solange diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält oder der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin keine abweichenden Regelungen erlässt.

(3) Vorlagen an den Werksausschuss sind von der Werkleitung zu unterzeichnen. Vorlagen an den Haupt- und Finanzausschuss und an den Rat sind von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu unterzeichnen. Die jeweils erforderlichen Mitzeichnungen richten sich nach den verwaltungsinternen Vorschriften der Stadt Münster.

(4) Ist die Werkleitung der Auffassung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung nach Absatz 1 nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Werksausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuss und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7

Informationspflichten

(1) Die Werkleitung hat den Werksausschuss, den/die Kammer/er/in und den/die für die citeq zuständigen Beigeordnete/n vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Einhaltung des Erfolgsplans sowie über die Abwicklung des Investitionsplans schriftlich zu unterrichten (Zwischenberichte). Vorgaben des Konzernberichtswesens hinsichtlich Inhalt, Form und Frist der Berichte sind zu beachten. Planabweichungen sind von der Werkleitung schriftlich zu erläutern.

(2) Die Werkleitung hat den/die Kammer/er/in oder den/der sonst für das Finanzwesen Verantwortlichen rechtzeitig und umfassend über den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zu informieren und ihm/ihr die entsprechenden Unterlagen zuzuleiten; sie hat ihm/ihr ferner auf

Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Werkleitung hat

- a) den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin in wichtigen Angelegenheiten der citeq rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen und
- b) den/die für die citeq zuständige/n Beigeordnete/n laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten der citeq zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der citeq.

(2) Angestellte und Arbeiter/innen werden durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin in der Regel auf Vorschlag der Werkleitung eingestellt, höhergruppiert und entlassen. Nähere Verfahrensregelungen trifft eine Dienstanzweisung.

(3) Die bei der citeq beschäftigten Beamten/innen werden in dem Stellenplan der Stadt Münster geführt und in der Stellenübersicht der citeq nachrichtlich angegeben. Die der Stadt Münster entstehenden Personalkosten werden durch die Einrichtung erstattet.

(4) Die Beteiligung des Personalrates richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes. Die Einrichtung bildet keine selbständige Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes. Die Interessen der Beschäftigten werden vom Personalrat Allgemeine Verwaltung der Stadtverwaltung Münster vertreten.

§ 9

Vertretung

(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt Münster in Angelegenheiten der citeq, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Werksausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten der citeq vertritt der/die Oberbürgermeister/in bzw. der/die für die citeq zuständige Beigeordnete die Stadt Münster.

(2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen "Stadt Münster Der Oberbürgermeister citeq". Die Werkleitung unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung

anderer Organe unterliegen und in denen die Werkleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung im Amtsblatt der Stadt Münster öffentlich bekanntgemacht.

§ 10

Arbeitsplanung

(1) Die Einrichtung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres eine Arbeitsplanung aufzustellen. Die Arbeitsplanung beinhaltet alle im neuen Wirtschaftsjahr voraussichtlich zu leistenden Produkte und Projekte der citeq. Die für die einzelnen Produkte und Projekte kalkulierten Arbeitskapazitäten werden nach Leistungsabnehmern gegliedert.

(2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist rechtzeitig und umfassend über den Entwurf der Arbeitsplanung zu informieren. Die vorgenannte Regelung gilt gleichermaßen bei wesentlichen Änderungen der laufenden Arbeitsplanung.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Stammkapital

Das Stammkapital der citeq wird auf 1 EUR* festgelegt. Für das Stammkapital ist mindestens eine marktübliche Verzinsung zu erwirtschaften.

* = Die Ausweisung des Stammkapitals von zur Zeit 1 EUR wird beim Vorliegen aller Daten der Eröffnungsbilanz entsprechend der nach der Eigenbetriebsverordnung geforderten angemessenen Höhe angepasst.

§ 13

Wirtschaftsplan, Finanzplan

(1) Die Einrichtung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan und eine mittelfristige Finanzplanung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan, dem Finanzplan sowie der Stellenübersicht. Als mittelfristige Finanzplanung ist eine fünfjährige Investitions-, Finanzierungs- und Erfolgsrechnung zu erstellen. Für die Erstellung von Wirtschaftsplan und mittelfristiger Finanzplanung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Vorgaben des Konzernberichtswe-

sens hinsichtlich Inhalt, Form und Frist der Berichte sind zu beachten.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan und mindestens 50.000 DM überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 14

Betriebserträge

Die im Wirtschaftsplan, in den Zwischenberichten (nach § 7 Abs. 1) und dem Jahresabschluss aufzuführenden Betriebserträge sind nach Leistungsabnehmern zu gliedern.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen. Der/die Kämmerer/in oder der für die Finanzen Verantwortliche ist rechtzeitig zu beteiligen. Unmittelbar nach Aufstellung hat eine Prüfung unter umfassender Beachtung des § 106 GO NRW von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erfolgen. Die Beauftragung erfolgt gem. § 106 Absatz 2 GO NRW. Die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Stadt Münster gegenüber dem Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierung für die Auswahl des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 106 Abs. 2 Satz 3 GO NRW erfolgt durch die Stadtkämmerei/Beteiligungsverwaltung im Einvernehmen mit dem Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind zusammen mit dem Prüfungsergebnis über den Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin dem Werksausschuss sowie dem Rat vorzulegen. Die Zuständigkeiten des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Revision (AWR) werden darüber hinaus nicht berührt. An der Schlussbesprechung über die Prüfung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sollen das AWR und die Stadtkämmerei/ Beteiligungsverwaltung beteiligt werden.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. 1. 2001 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 11. Dezember 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2001/2002

Die Schulanfänger/innen für das Schuljahr 2001/2002 werden am

Donnerstag, 11. 1. 2001, von 11.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr,

Freitag, 12. 1. 2001, von 11.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr

in den für den Wohnort der Schüler/innen zuständigen Grundschulen angemeldet.

Zum Beginn des Schuljahres 2001/2002 (1. 8. 2001) werden alle Kinder, die in der Zeit vom 1. 7. 1994 bis 30. 6. 1995 geboren sind und damit bis zum 30. 6. 2001 das 6. Lebensjahr vollenden, schulpflichtig. Kinder, die nach dem 30. 6. 1995 geboren wurden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zum Beginn des Schuljahres 2001/2002 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Kinder, die bereits zum Schuljahr 2000/2001 schulpflichtig waren und vom

Schulbesuch zurückgestellt wurden, sind erneut anzumelden.

Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind bei der zuständigen Bekenntnisgrundschule oder bei der zuständigen Gemeinschaftsgrundschule anmelden. Zuständig ist die Grundschule der von den Erziehungsberechtigten gewählten Schulart, in deren Schulbezirk das schulpflichtige Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Schulbezirke der einzelnen Grundschulen sind in der Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen der Stadt Münster räumlich abgegrenzt.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Alle angemeldeten Kinder werden von einer Schularztin/einem Schularzt untersucht. Die Schulleiterin/der Schulleiter der Grundschule, bei der das Kind angemeldet wurde, teilt den Erziehungsberechtigten den Untersuchungstermin mit. Sie/er stellt auch die Schulfähigkeit fest.

Münster, den 6. Dezember 2000

Der Oberbürgermeister

I. V.

Boldt

Stadträtin

Öffentliche Bekanntmachung als förderungswürdig anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster

Durch Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 29. 11. 2000 sind gem. § 75 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster folgende Vereine anerkannt worden:

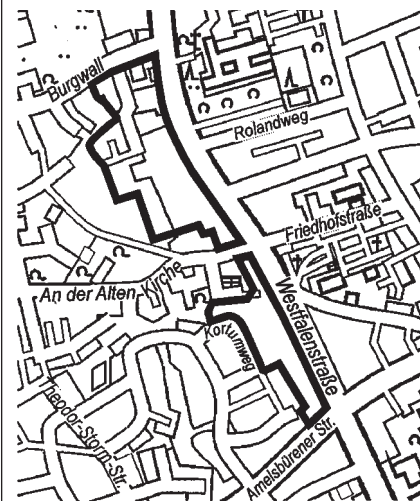
- Arbeitskreis konstruktive Konfliktkultur akku e.V.
- Offene Kinder- und Jugendarbeit Albachten e.V.
- Trägerverein Gemeinschaftsraum St. Aloysius e. V. Häger
- Verein zur Förderung der Jugendgerichtshilfe Münster e. V.

Die Anerkennungen werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Münster, den 5. Dezember 2000

Pohl

Amtsleiterin



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269

Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269: Hilstrup – Westfalenstraße / Amelsbürener Straße / Theodor-Sturm-Straße / Albertsheide / Burgwall

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 12. 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 269: Hilstrup – Westfalenstraße / Amelsbürener Straße / Theodor-Sturm-Straße / Albertsheide / Burgwall ist gemäß § 2 (1) und (4) Bau-gesetzbuch im Bereich der ausgewiesenen Mischgebiete westlich der Westfalenstraße zwischen der Straße Burgwall im Norden und der Amelsbürener Straße im Süden zu ändern.

Die Abgrenzung des Bereiches der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 18. Dezember 2000

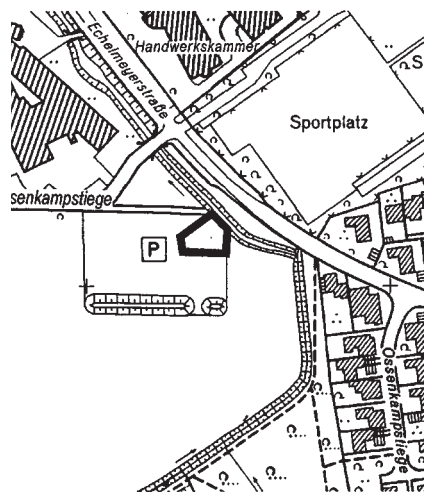
Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412: Mecklenbeck – Ossenkampstiege / Schürbusch

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 12. 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 412: Mecklenbeck – Ossenkampstiege / Schürbusch ist



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412

gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch im Bereich Ossenkampstiege / Franz-Meis-Straße zu ändern. Von der Bürgerunterrichtung (§ 3 (1) Baugesetzbuch) wird gemäß § 3 (1) Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch abgesehen.

Die Abgrenzung des Bereiches der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 18. Dezember 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Offenlegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412: Mecklenbeck – Ossenkampstiege / Schürbusch

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 12. 2000 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412 nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412 nebst Begründung liegt vom 8. 1. bis 8. 2. 2001 zur Ein-

sichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können beim Vermessungs- und Katasteramt zur Änderung des Bebauungsplanes Anregungen vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beim Vermessungs- und Katasteramt kann der Plan zur Bebauungsplanänderung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung West, in Roxel, Schelmenstiege 1 und bei der Filiale der Sparkasse in Mecklenbeck, Dingbängerweg 50, eingesehen werden.

Münster, den 18. Dezember 2000

Der Oberbürgermeister

I. V.

Schultheiß

Stadt rat

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 441: Gievenbeck – Ramertsweg / Dieckmannstraße / Roxeler Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 9. 2000 gemäß dem Baugesetzbuch

für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Bebauungsplanentwurf Nr. 441 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 30

Flurstück: 20, Teile der Flurstücke: 17, 19, 25

Flur 31

Teil des Flurstücks: 88

Flur 41

Flurstücke: 23, 24, 26, 36, 41, 42, 50, 52-54, Teile der Flurstücke: 16, 21, 45, 55, 56

Flur 42

Flurstücke: 6, 10, 24-26, 29, 30, 35, 38-41, 43-46, 53, 55-59, 64, 66-74, 76-79

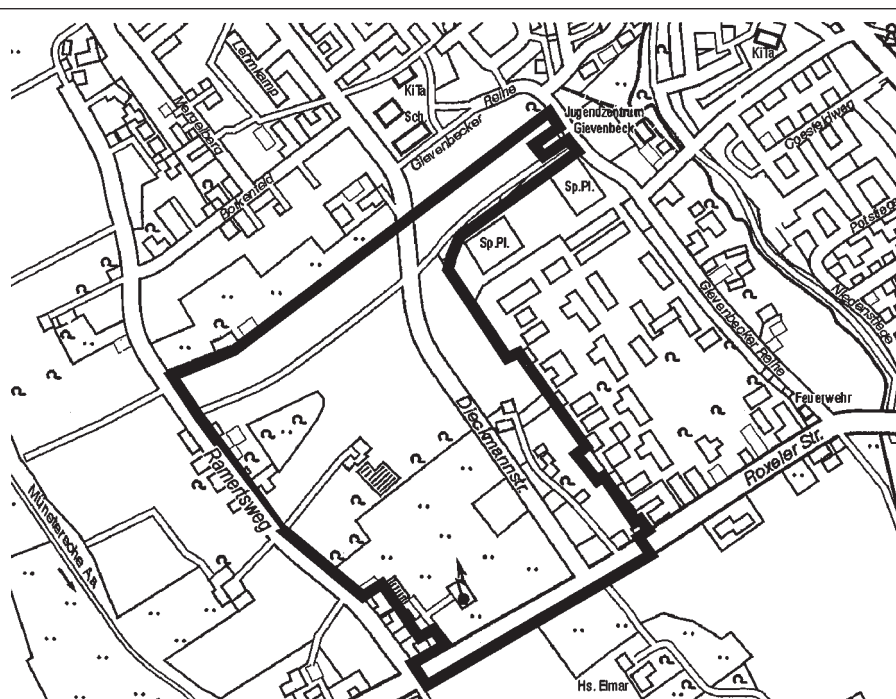
Flur 44

Flurstücke: 16, 25

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 441 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch vom 2. 10. bis 2. 11. 2000 beim Vermessungs- und Katasteramt öffentlich ausgelegen.

Darüber hinaus konnte der Planentwurf zur Information bei der Bezirksverwaltung



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 441

West und bei der Sparkassenfiliale Gievenbeck eingesehen werden. Den Planentwürfen waren irrtümlich unterschiedliche textliche Festsetzungen beigefügt.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 441 nebst Begründung liegt vom 8. 1. bis 8. 2. 2001 zur Einsichtnahme wiederholt öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können beim Vermessungs- und Katasteramt zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beim Vermessungs- und Katasteramt kann der Bebauungsplanentwurf Nr. 441 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung West, in Roxel, Schelmenstiege 1 und bei der Filiale der Sparkasse in Gievenbeck, Rüschausweg 2 eingesehen werden.

Die während der Offenlegung vom 2. 10. bis 2. 11. 2000 vorgetragenen Anregungen werden im weiteren Verfahren bearbeitet.

Münster, den 18. Dezember 2000

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Gievenbecker Weg / Mendelstraße / Busso-Peus-Straße im Stadtteil Gievenbeck

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 12. 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Gievenbecker Weg, Mendelstraße, Busso-Peus-Straße im Stadtteil Gievenbeck ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung von Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 62

Flurstück 9, Teile der Flurstücke 14, 15, 468

Flur 63

Flurstücke 6, 15, 272, 273, 275, 276
Teile der Flurstücke 8, 255, 274, 277, 328



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 443

Flur 64

Flurstücke 9, 10, Teile der Flurstücke 14, 37, 38, 50, 51, 71

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 18. Dezember 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Oberbürgermeister

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 443: Gievenbeck – Gievenbecker Weg / Mendelstraße / Busso-Peus-Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 12. 2000 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Bebauungsplanentwurf Nr. 443 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 62

Flurstück 9, Teile der Flurstücke 14, 15, 468

Flur 63

Flurstücke 6, 15, 272, 273, 275, 276
Teile der Flurstücke 8, 255, 274, 277, 328

Flur 64

Flurstücke 9, 10, Teile der Flurstücke 14, 37, 38, 50, 51, 71

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 443 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 443 nebst Begründung liegt vom 8. 1. bis 8. 2. 2001 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beim Vermessungs- und Katasteramt kann der Plan zur Bebauungsplanänderung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung West, in Roxel, Schelmenstiege 1 und bei der Filiale der Sparkasse in Gievenbeck, Rüschausweg 2, eingesehen werden.

Münster, den 18. Dezember 2000

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Offenlegung des Ausbauplanes für die Anlegung von Radwegen in der Engelstraße

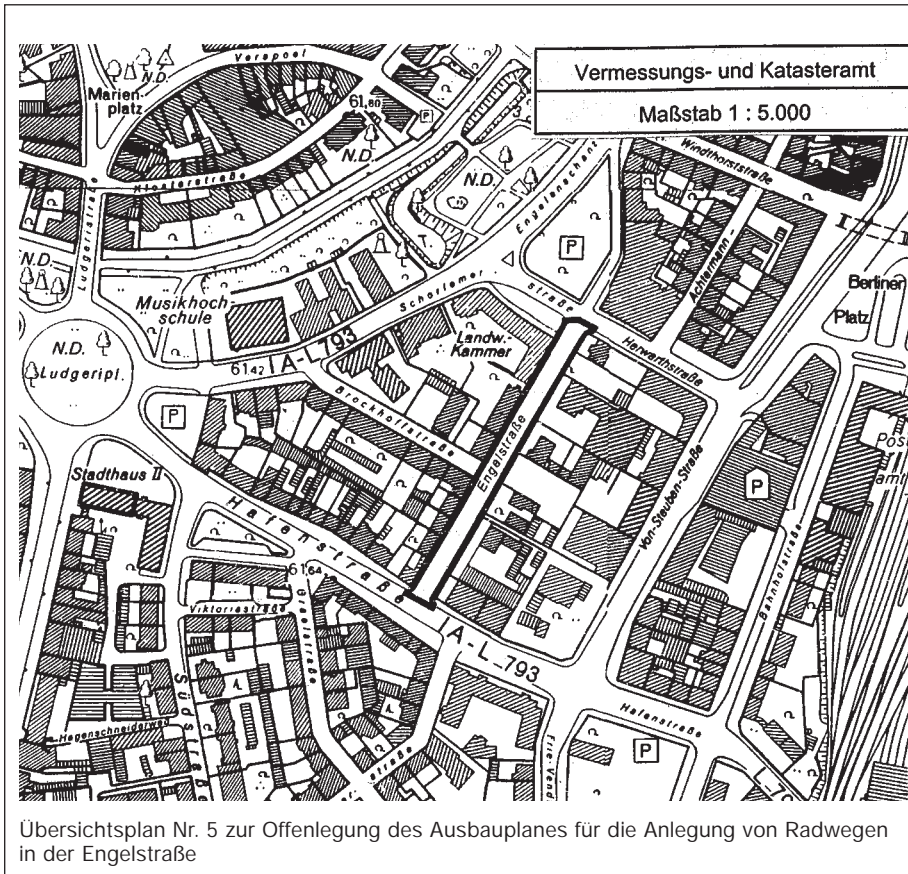
Es ist beabsichtigt, in der Engelstraße im Bereich zwischen Herwarthstraße und Hafensstraße beidseitig Radwege und Parkstreifen anzulegen. Gleichzeitig wird der vorhandene Gehweg auf der westlichen Seite erneuert. Auf der östlichen Seite wird erstmals ein Gehweg gebaut.

Die Umgestaltung bezieht sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 5 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Ausbauplan und der Plan mit der Darstellung des Abrechnungsgebietes liegen in der Zeit vom 29. 12. 2000 bis zum 29. 1. 2001 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669, öffentlich aus.

Die Engelstraße wird als Hauptverkehrsstraße eingestuft.

Diese Einstufung richtet sich nach § 3 Abs. 3 Buchstabe c der "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8



Übersichtsplan Nr. 5 zur Offenlegung des Ausbauplanes für die Anlegung von Radwegen in der Engelstraße

Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster" vom 15. 12. 1978 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Während der Offenlegung können zu den geplanten Maßnahmen Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Münster, den 14. Dezember 2000

Der Oberbürgermeister
i.V.

Joksch
Stadtbaurat

Bekanntmachung von Straßennamen

Die Bezirksvertretung Münster-Nord hat in ihrer Sitzung am 5. 12. 2000 folgenden Straßennamen beschlossen:

Die Stichstraße des Holtmannsweges mit den Hausnummern 15 bis 23c erhält den Straßennamen

An den Speichern.

Münster, den 14. Dezember 2000

Der Oberbürgermeister
i.V.

Joksch
Stadtbaurat

Beschluss über die Grenzregelung G 51: Klosterstraße

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 10. 10. 2000 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die Grenzregelung G 51: Klosterstraße für die Grundstücke Gemarkung Münster, Flur 12, Flurstücke 297-302 und 304 am 16. 12. 2000 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zuge teilten Grundstücksteile ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung können Sie innerhalb eines Monats, vom Tag dieser Bekanntmachung an, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus I, Klemensstraße 10, 48143 Münster) Widerspruch erheben.

Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Wird eine Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 18. Dezember 2000

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

Dr. Jeddelloh L. S.
Vorsitzender

Umlegungsbereich U 11: Hafen II Teilumlegungsplan T 5 – Albersloher Weg -

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 30. 11. 2000 gefasste Beschluss zum Vollzug des Teilumlegungsplanes T 5 – Albersloher Weg – vom 6. 4. 2000 zu der ON 2 (Sonst. Festsetzungen, Hinweise, lfd. Nr. 4), ON 2.1 (Sonst. Festsetzungen, Hinweise, lfd. Nr. 6) und ON 25 (Sonst. Festsetzungen, Hinweise, lfd. Nr. 2) am 14. 12. 2000 unanfechtbar geworden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats, vom Tag dieser Bekanntmachung an, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus I, Klemensstraße 10, 48143 Münster) Widerspruch erhoben werden.

Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Wird eine Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 18. Dezember 2000

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

Dr. Jeddeloh L. S.
Vorsitzender

Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Ordnungsamt - Fundbüro - abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 2. 3. 2001 versteigert werden:

Schmuck, Uhren, Geldbörsen, Taschen, Schirme und anderes.

Außerdem werden sperrige Fundsachen (Fahrräder und Mopeds) versteigert, die länger als 4 Monate aufbewahrt und für die Fundrechte nicht geltend gemacht worden sind.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 1. 3. 2001 beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Berliner Platz 8, Zimmer 318, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr anzumelden.

Münster, den 13. Dezember 2000

Der Oberbürgermeister
I. A.

Reuper

Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH Sicherheit im Umgang mit Elektrizität

Elektrische Energieanlagen und -verbrauchsgeräte sind ordnungsgemäß nach den anerkannten "Regeln der Technik" einzurichten und zu unterhalten. Als anerkannte Regeln der Technik gelten dabei die Errichtungs- und Betriebsbestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0100, 0105). Auch die "Technischen Anschlussbedingungen" der Stadtwerke Münster GmbH sind zu beachten. Unter anderem legen die Bestimmungen Schutzmaßnahmen fest, die

in elektrischen Anlagen zur Verhütung von Unfällen vorgeschrieben sind.

Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Münster GmbH sind folgende Schutzmaßnahmen zugelassen:

Fehlerstromschutzschaltung (FI-Schutzschaltung)
Schutzisolierung
Schutztrennung und Kleinspannung

Für die Verwendung in Haushaltungen und Kleinbetrieben kommt im Allgemeinen nur die Fehlerstromschutzschaltung in Frage, sofern man von der Kleinspannung, z.B. bei elektrischen Spielzeugen, absieht.

Ein zugelassener Elektroinstallateur gibt die Gewähr für die sachgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausführung aller Arbeiten an elektrischen Anlagen. Der einwandfreie Zustand einer Anlage bleibt nach unseren Erfahrungen leider nicht dauernd erhalten. Durch vielerlei Einflüsse kann eine einwandfreie Installationsanlage im Laufe der Jahre erhebliche Gefahrenmomente in sich tragen. Daher ist die Überprüfung und Instandsetzung auf den neuesten Stand durch einen Fachmann in gewissen Abständen dringend angeraten. Elektrische Verbrauchsgeräte, die in irgendeiner Weise schadhaft geworden sind, dürfen, um Gefährdungen zu vermeiden, nicht weiter betrieben werden, vielmehr ist auch hier der Fachmann hinzuzuziehen.

Einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen die Sicherheit elektrischer Anlagen stellt das Flickern oder gar Überbrücken elektrischer Sicherungen dar. Wegen der Lebens- und Gesundheitsgefahren sowie der Möglichkeit empfindlicher wirtschaftlicher Nachteile kann nicht eindringlich genug davor gewarnt werden.

Die Stadtwerke nehmen den Anschluss einer Hausinstallation an ihr Niederspannungsnetz vor, überprüfen dagegen nicht die anzuschließenden Kundenanlagen hinter der Messeinrichtung. Die Überprüfungen würden personell die Leistungsfähigkeit des Versorgungsbetriebes übersteigen. Deshalb muss sich der Kunde eines zugelassenen Elektroinstallateurs bedienen, der die Überprüfung sowie die Anmeldung vornimmt und damit die Verantwortung für die einwandfreie Beschaffenheit der Hausinstallation übernimmt.

Beim Gerätekauf können wir unseren Kunden bei der Vielzahl der auf den Markt gelangenden elektrischen Geräte nicht ein bestimmtes Fabrikat als besonders sicher empfehlen. Wenn jedoch auf das GS-Zeichen (GS = geprüfte Sicherheit) geachtet und ein Gerät ohne dieses Sicherheitsmerkmal zurückgewiesen wird,

ist schon sehr viel für die Sicherheit der privaten elektrischen Anlagen getan.

Auch geprüfte Geräte können auf die Dauer fehlerhaft werden. Wir empfehlen deshalb dringend, sogleich einen Fachmann zu Rate zu ziehen, wenn Unregelmäßigkeiten beim Gebrauch elektrischer Geräte in Erscheinung treten (z.B. Kribbeln in den Fingern beim Anfassen).

Anschließend möchten wir auf die Gefahren hinweisen, die besonders Kleinkindern im Haushalt drohen. Wärme- und sogar elektrische Glühlampen können zu Verbrennungen führen, wenn sie unsachgemäß berührt werden. Für Kinder lauern in jeder Steckdose Gefahren. Es gibt Steckdosenverschlüsse, die auch für Kinder einen sicheren Schutz bieten.

Zu Auskünften und Beratung in Fragen der sicherheitsgemäßen Elektrizitätsanwendung stehen die Stadtwerke ihren Kunden gern zur Verfügung.

Münster, im Dezember 2000



**Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH
Preisänderung – Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 gelten folgende von der Preisaufsichtsbehörde genehmigte Strompreise.
Die bisher gültigen Preise treten gleichzeitig außer Kraft.

Das Entgelt wird errechnet aus dem Arbeitspreis für die bezogene Arbeit, gegebenenfalls gesondert für die Schwachlastarbeit, aus dem Verrechnungspreis sowie dem Leistungspreis für die jeweilige Bedarfsart.

Allgemeiner Stromtarif gültig ab 1. Januar 2001		Bedarfsarten			
		Haushalts- und landschaftlicher Bedarf		Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf	
		Endpreis einschl. 16% MWSt.	Netto ¹⁾	Endpreis einschl. 16% MWSt.	Netto ¹⁾
Tarif ohne Leistungsmessung					
Arbeitspreis	Cent/kWh ²⁾ Pf/kWh ²⁾	13,64 26,68	11,76 23,00	17,50 34,22	15,08 29,50
Grundpreis je Anlage	Euro/Jahr DM/Jahr	49,82 97,44	42,95 84,00	177,93 348,00	153,39 300,00
Verrechnungspreise für Messeinrichtungen					
Wechselstromzähler	Euro/Jahr DM/Jahr	29,18 57,07	25,16 49,20	29,18 57,07	25,16 49,20
Drehstromzähler	Euro/Jahr DM/Jahr	39,86 77,95	34,36 67,20	39,86 77,95	34,36 67,20
Drehstromzähler mit Leistungsmessung	Euro/Jahr DM/Jahr	60,50 118,32	52,15 102,00	60,50 118,32	52,15 102,00
Stromwandlersatz	Euro/Jahr DM/Jahr	43,42 84,91	37,43 73,20	43,42 84,91	37,43 73,20
1. Sonstige Tarife					
1.1 Arbeitspreis	Cent/kWh ²⁾ Pf/kWh ²⁾	10,08 19,72	8,69 17,00	9,49 18,56	8,18 16,00
1.2 Leistungspreis					
1.2.1 Grundpreis je Anlage	Euro/Jahr DM/Jahr	49,82 97,44	42,95 84,00	177,93 348,00	153,39 300,00
1.2.2 Verbrauchabhängiger Anteil					
1.2.2 (1) aus gemessener Leistung (96 h-Tarif) bei					
Eintarifmessung	Euro/LW* u. Jahr DM/LW* u. Jahr	1,78 3,48	1,53 3,00	3,20 6,26	2,76 5,40
Zweitarifmessung	Euro/LW* u. Jahr DM/LW* u. Jahr	2,14 4,18	1,84 3,60	3,86 7,54	3,32 6,50
*LW = Leistungswert, entspricht der Anzeige am Zähler					
1.2.2 (2) aus elektrischer Arbeit bei					
Eintarifmessung	Cent/kWh Pf/kWh	3,56 6,96	3,07 6,00	8,01 15,66	6,90 13,50
Zweitarifmessung	Cent/kWh Pf/kWh	4,27 8,35	3,68 7,20	9,61 18,79	8,28 16,20
1.3 Durchschnittshöchstpreis	Cent/kWh ²⁾ Pf/kWh ²⁾	30,25 59,16	26,08 51,00	30,25 59,16	26,08 51,00
Sonstige Verrechnungspreise					
2. Schwachlastarbeitspreis	Cent/kWh ²⁾ Pf/kWh ²⁾	7,71 15,08	6,65 13,00	7,71 15,08	6,65 13,00
3. Leistungspreis nach 1/4-Stundenmessung	Euro/kW u. Jahr DM/kW u. Jahr	270,45 528,96	233,15 456,00	270,45 528,96	233,15 456,00
4. Tarifschaltung	Euro/Jahr DM/Jahr	31,32 61,25	27,00 52,80	31,32 61,25	27,00 52,80

¹⁾ Für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen

²⁾ Im Preis ist die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) vom 3. 3. 1999 enthalten. Sie beträgt 3,0 Pf/kWh oder 1,53 Cent/kWh. Für Kunden, die nach § 9 StromStG einen ermäßigten Steuersatz zu entrichten haben, werden die Arbeitspreise der Allgemeinen Tarife entsprechend herabgesetzt. Die Steuerermäßigung ist ggf. auch rückwirkend ab dem im Erlaubnisschein angegebenen Datum zu berücksichtigen.

Währungsumstellung

Bis zur planmäßigen Währungsumstellung im 2. Halbjahr 2001 werden die Beträge in den Abrechnungen der Stadtwerke Münster GmbH in DM ausgewiesen, dabei werden die Europreise mit dem Umtauschfaktor 1 Euro = 1,95583 DM multipliziert und kaufmännisch zur zweiten Kommastelle gerundet. Im übrigen bleiben die Tarifbestimmungen unverändert. Der vollständige Wortlaut der ab 1. Januar 2001 gültigen Allgemeinen Tarife ist in unserem Service-Center während der Geschäftszeiten erhältlich.

Blindstromberechnung gemäß § 22 Abs. 3 AVBEITV

Übersteigt während eines Abrechnungszeitraumes die gelieferte Blindarbeit (kvarh) 75% der gelieferten Wirkarbeit (kWh), so beträgt der Preis für die mehr gelieferte Blindarbeit 2,9 Pf/kvarh oder 1,48 Cent/kvarh (brutto 3,36 Pf/kvarh oder 1,72 Cent/kvarh).

Durch die Einführung des Erneuerbaren Energien Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie durch die Anhebung der Strom-Steuer ergibt sich beim Haushaltstarif und landwirtschaftlichen Bedarf eine durchschnittliche Erhöhung der Stromkosten von ca. 5,5 % und bei gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf von 4,8 % gegenüber den bestehenden Preisen.

Abrechnung des Stromverbrauchs

Die neuen Strompreise werden ab 1. Januar 2001 zeitanteilig der Abrechnung zugrundegelegt.

Da sich der Arbeitspreis - Preis je Kilowattstunde - innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahres-Zählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge (§24 AVBEITV).

Für Fragen und Beratungen stehen wir unseren Kunden gern zur Verfügung. Kundeninformation - Telefon 01 80 / 2 00 07 50 (12 Pf. pro Gespräch).

Münster, im Dezember 2000



Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH Preisänderung – Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Gas

Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 gelten folgende Preise in Euro. Ab dem 2. Halbjahr erfolgt auch die Rechnungsstellung in Euro. Die bisher gültigen Preise treten gleichzeitig außer Kraft.

1. Arbeitspreis		Cent/kWh	Pf/kWh
Kleinverbrauchstarif	Endpreis ^{1) 2)}	6,84	13,39
	Nettopreis	5,90	11,54
Grundpreistarif	Endpreis ^{1) 2)}	4,41	8,62
	Nettopreis	3,80	7,43
2. Grundpreis		Euro/mtl.	DM/mtl.
Kleinverbrauchstarif	Endpreis ¹⁾	4,06	7,95
	Nettopreis	3,50	6,85
Grundpreistarif	Endpreis ¹⁾	10,44	20,42
	Nettopreis	9,00	17,60

¹⁾ Endpreis einschließlich 16 % Umsatzsteuer

²⁾ Der Endpreis für die Kilowattstunde (kWh) enthält die zz. gültigen Steuern auf Erdgas von 0,40 Cent/kWh (0,35 Cent/kWh zuzüglich 16 % Umsatzsteuer).

In dem Mess-/Grundpreis ist die Bereitstellung des Zählers bis zur Größe G6 enthalten. Für Sonderzählergrößen, die auf Verlangen des Kunden eingebaut werden, gelten besondere Verrechnungspreise auf der Grundlage der entstehenden Mehrkosten.

Währungsumstellung

Bis zur planmäßigen Währungsumstellung im 2. Halbjahr 2001 werden die Beträge in den Abrechnungen der Stadtwerke Münster GmbH in DM ausgewiesen, dabei werden die Europreise mit dem Umtauschfaktor 1 Euro = 1,95583 DM multipliziert und kaufmännisch zur zweiten Kommastelle gerundet.

Im übrigen bleiben die Tarifbestimmungen unverändert. Der vollständige Wortlaut der ab 1. Januar 2001 gültigen Allgemeinen Tarife ist in unserem Service-Center während der Geschäftszeiten erhältlich.

Der Kleinverbrauchstarif ist bis zu einer Jahresabnahmemenge von 3.142 kWh und der Grundpreistarif von 3.143 – 15.000 kWh preisgünstig. Die Abrechnung erfolgt nach dem günstigsten Tarif im Rahmen der Bestabrechnung. Bei ständigen Jahresabnahmen über 15.000 kWh ist der Abschluss eines Sonderabkommens empfehlenswert.

Abrechnung des Gasverbrauchs

Die geänderten Preise werden für die Gaslieferung ab 1. Januar 2001 der Abrechnung zugrundegelegt.

Da sich innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres der Arbeitspreis – Preis je Kilowattstunde - ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch beim Kleinverbrauchstarif zeitanteilig und beim Grundpreistarif zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gem. § 24 (2) der AVBGasV berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahres-Zählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge.

Aufgrund der Änderung der Allgemeinen Tarife werden gemäß § 25 (2) der AVBGasV die nach dem 1. Januar 2001 anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vom-Hundert-Satz der durchschnittlichen Tarifänderung beim Kleinverbrauchstarif in Höhe von 11,5 % und beim Grundpreistarif in Höhe von 14,8 % entsprechend angepasst.

Im übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt, Teil 1, Seite 676), einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Münster GmbH.

Für Fragen und Beratungen stehen wir unseren Kunden gern zur Verfügung. Kundeninformation - Telefon 01 80/2 00 07 50 (12 Pf. pro Gespräch).

Münster, im Dezember 2000



Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH Preisänderung – Heizgas-Sonderabkommen

Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 gelten folgende Preise in Euro. Ab dem 2. Halbjahr erfolgt auch die Rechnungsstellung in Euro. Die bisher gültigen Preise treten gleichzeitig außer Kraft.

1. Arbeitspreis		Cent/kWh	Pf/kWh
	Endpreis^{1) 2)}	3,94	7,71
	Nettopreis	3,40	6,65
2. Grundpreis		Euro/mtl.	DM/mtl.
	Endpreis¹⁾	16,24	31,76
	Nettopreis	14,00	27,38
3. Grenzpreis		Cent/kWh	Pf/kWh
	Endpreis^{1) 2)}	4,23	8,28
	Nettopreis	3,65	7,14
4. Verrechnungspreis für einen Gaszähler der Größe		Euro/mtl.	DM/mtl.
bis G 6	Endpreis¹⁾	2,90	5,67
	Nettopreis	2,50	4,89
bis G 16	Endpreis¹⁾	3,48	6,81
	Nettopreis	3,00	5,87
bis G 25	Endpreis¹⁾	4,64	9,07
	Nettopreis	4,00	7,82
bis G 40	Endpreis¹⁾	9,28	18,15
	Nettopreis	8,00	15,65
bis G 65	Endpreis¹⁾	13,92	27,23
	Nettopreis	12,00	23,47
bis G 100	Endpreis¹⁾	23,20	45,38
	Nettopreis	20,00	39,12

1) Endpreis einschließlich 16 % Umsatzsteuer

2) Der Endpreis für die Kilowattstunde (kWh) enthält die zz. gültigen Steuern auf Erdgas von 0,40 Cent/kWh (0,35 Cent/kWh zuzüglich 16 % Umsatzsteuer).

Falls Kunden eine besondere Mess- und Regleranlage benötigen, gelten besondere Verrechnungsbedingungen auf der Grundlage der entstehenden Mehrkosten.

Währungsumstellung

Bis zur planmäßigen Währungsumstellung im 2. Halbjahr 2001 werden die Beträge in den Abrechnungen der Stadtwerke Münster GmbH in DM ausgewiesen, dabei werden die Europreise mit dem Umtauschfaktor 1 Euro = 1,95583 DM multipliziert und kaufmännisch zur zweiten Kommastelle gerundet.

Für jeden zusätzlichen Zähler ist ein Verrechnungspreis zu zahlen. Unterschreitet der sich aus Grund- und Arbeitspreis ergebende Durchschnittspreis den Grenzpreis, so wird anstelle von Grund- und Arbeitspreis dieser Grenzpreis berechnet.

Abrechnung des Gasverbrauchs

Die geänderten Preise werden für die Gaslieferung ab 1. Januar 2001 der Abrechnung zugrundegelegt. Da sich innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres der Arbeits- und Grenzpreis ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gem. § 24 (2) der AVBGasV berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahres-Zählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge.

Aufgrund der Preisänderung des Heizgas-Sonderabkommens werden gemäß § 25 (2) der AVBGasV die nach dem 01. Januar 2001 anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vom-Hundert-Satz der durchschnittlichen Preisänderung in Höhe von 16,7 % entsprechend angepasst. Im übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt, Teil 1, Seite

676), einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Münster GmbH.

Für Fragen und Beratungen stehen wir unseren Kunden gern zur Verfügung.

Kundeninformation - Telefon 01 80 / 2 00 07 50 (12 Pf. pro Gespräch).

Münster, im Dezember 2000



Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH Preisänderung – Nachtstrom-Sonderabkommen

Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 gelten folgende Strompreise. Die bisher gültigen Preise treten gleichzeitig außer Kraft.

Die Preise des Nachtstrom-Sonderabkommens ändern sich u.a. durch die Einführung des Erneuerbaren Energien Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie durch die Anhebung der Strom-Steuer.

Nachtstrom-Sonderabkommen gültig ab 1. Januar 2001		Endpreis einschl. 16% MWSt.	Netto ¹⁾
vor dem 1. April 1999 installierte Anlagen	Cent/kWh ²⁾	6,23	5,37
	Pf/kWh ²⁾	12,18	10,50
nach dem 1. April 1999 installierte Anlagen	Cent/kWh ²⁾	7,12	6,14
	Pf/kWh ²⁾	13,92	12,00

¹⁾ Für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen

²⁾ Im Preis ist die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (Strom StG) vom 3. 3.1999 enthalten. Diese beträgt 3,0 Pf/kWh oder 1,53 Cent/kWh bzw. 1,5 Pf/kWh oder 0,77 Cent/kWh. Weiterhin sind in den Preisen 1 Pf/kWh bzw. 0,51 Cent/kWh aus dem Erneuerbaren Energien Gesetz und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz berücksichtigt.

Währungsumstellung

Bis zur planmäßigen Währungsumstellung im 2. Halbjahr 2001 werden die Beträge in den Abrechnungen der Stadtwerke Münster GmbH in DM ausgewiesen, dabei werden die Europreise mit dem Umtauschfaktor 1 Euro = 1,95583 DM multipliziert und kaufmännisch zur zweiten Kommastelle gerundet.

Abrechnung des Stromverbrauchs

Die geänderten Preise werden für die Stromlieferung ab 1. Januar 2001 der Abrechnung zugrundegelegt. Da sich innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres der Arbeitspreis ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gem. § 24 (2) der AVBEItV berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahreszählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge.

Aufgrund der Preisänderung des Nachtstrom-Sonderabkommens werden gemäß § 25 (2) der AVBEItV die nach dem 1. Januar 2001 anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vom-Hundert-Satz der durchschnittlichen Preisänderung in Höhe von 16,7 % entsprechend angepasst.

Alle anderen Bedingungen und Preise bleiben unverändert.

Für Fragen und Beratungen stehen wir unseren Kunden gern zur Verfügung.
Kundeninformation - Telefon 01 80 / 2 00 07 50 (12 Pf. pro Gespräch).

Münster, im Dezember 2000



**Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH
Preisänderung – Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Wasser**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 gelten folgende Preise in Euro. Ab dem 2. Halbjahr erfolgt auch die Rechnungsstellung in Euro. Die bisher gültigen Preise treten gleichzeitig außer Kraft.

1. Mengenpreis		Euro/m³	DM/m³
	Endpreis¹⁾	1,50	2,93
	Nettopreis	1,40	2,74
2. Grundpreise		Euro/mtl.	DM/mtl.
Wohnungswasserzähler Qn 1,5 m ³ /h	Endpreis¹⁾	4,28	8,37
	Nettopreis	4,00	7,82
jeder weitere Wohnungs- wasserzähler Qn 1,5 m ³ /h	Endpreis¹⁾	3,21	6,28
	Nettopreis	3,00	5,87
Hauswasserzähler bis Qn 2,5 m ³ /h	Endpreis¹⁾	7,49	14,65
	Nettopreis	7,00	13,69
Hauswasserzähler bis Qn 3,5 m ³ /h bis 6 m ³ /h	Endpreis¹⁾	8,13	15,90
	Nettopreis	7,60	14,86
Hauswasserzähler Qn 10 m ³ /h	Endpreis¹⁾	9,52	18,63
	Nettopreis	8,90	17,41

1) Endpreis einschließlich 7 % Umsatzsteuer

Für Haus- und Verbundwasserzähler mit Nenndurchfluss über 10,0 m³ /h, die auf Verlangen des Kunden eingebaut werden, gelten besondere Grundpreise auf der Grundlage der entstehenden Mehrkosten.

Aus dieser Preisänderung ergibt sich eine durchschnittliche Erhöhung des Trinkwasserpreises von ca 3,1 % gegenüber den bisher geltenden Preisen.

Währungsumstellung

Bis zur planmäßigen Währungsumstellung im 2. Halbjahr 2001 werden die Beträge in den Abrechnungen der Stadtwerke Münster GmbH in DM ausgewiesen, dabei werden die Europreise mit dem Umtauschfaktor 1 Euro = 1,95583 DM multipliziert und kaufmännisch zur zweiten Kommastelle gerundet.

Abrechnung des Wasserverbrauchs

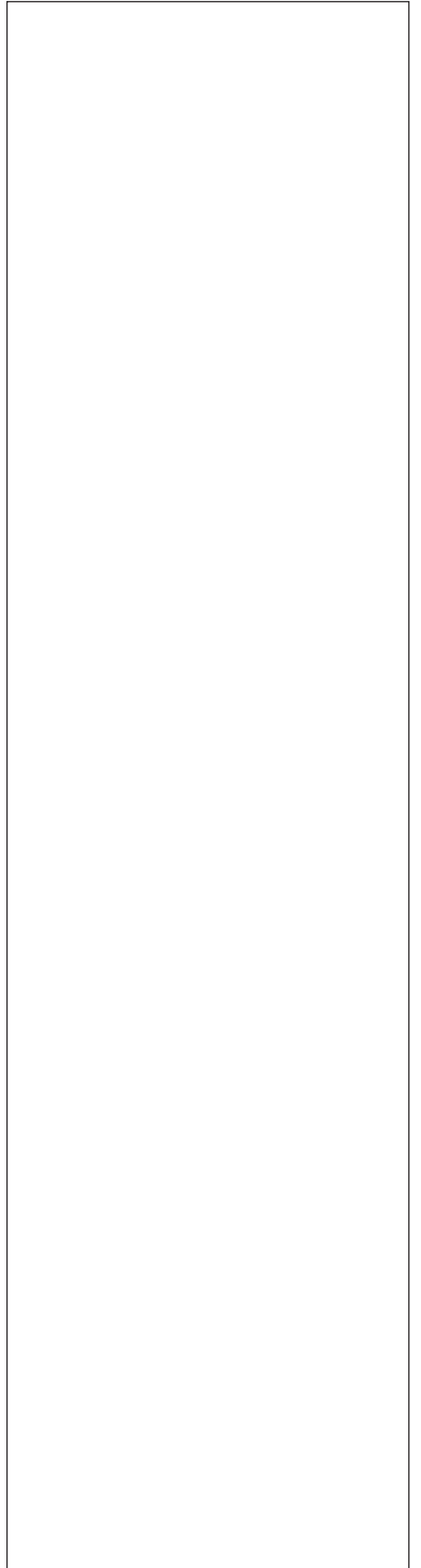
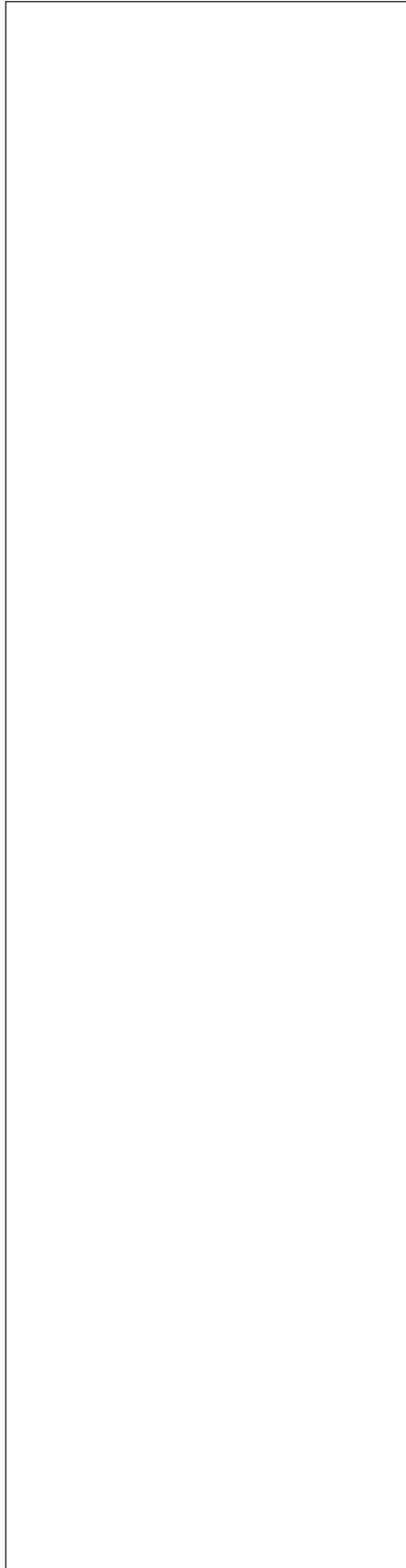
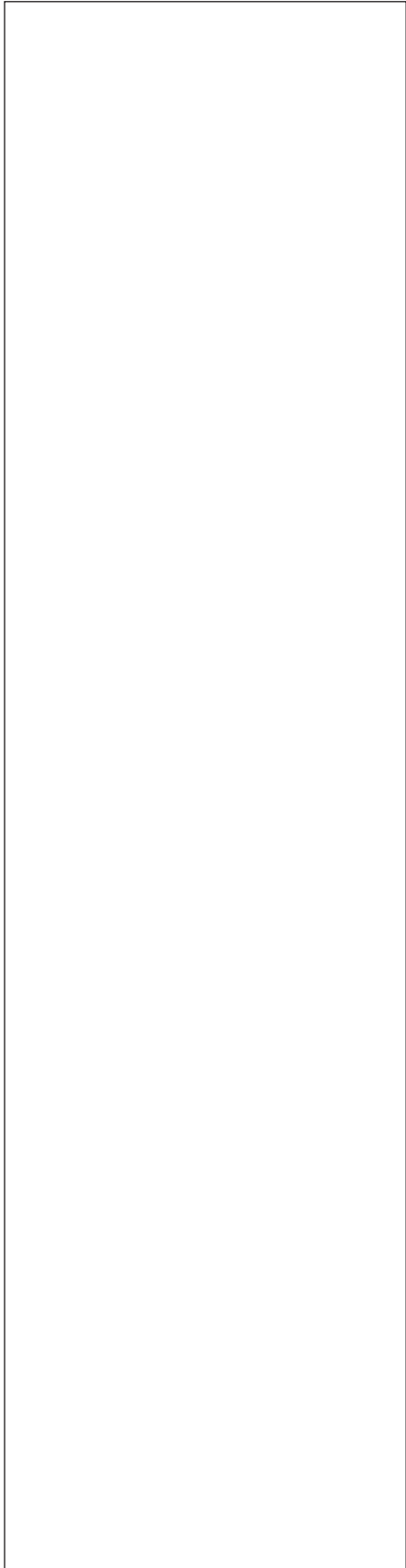
Da am 1. Januar 2001 eine Ablesung aller Wasserzähler nicht durchgeführt werden kann, wird gemäß § 24 (2) der AVBWasserV der Gesamtverbrauch zeitanteilig bei der nächsten Abrechnung aufgeteilt. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahres-Zählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge.

Im übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1980, Teil I, Seite 750) einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Münster GmbH.

Für Fragen und Beratungen stehen wir unseren Kunden gern zur Verfügung.
Kundeninformation - Telefon 01 80/2 00 07 50 (12 Pf. pro Gespräch).

Münster, im Dezember 2000





Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 2,10 DM
Bezugsgeld jährlich 62,50 DM. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22